

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 4, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf.

Anfragen u. Aufträge be-
liebigem gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Gen-
thiner Str. 38, zu richten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang.

Berlin, 1. April 1912.

Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur neueren Literatur über die Organisation des Bodenkredits.
Von Bankdirektor Dr. Walter Immerwahr, Berlin.
Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderrüflicher
Vollmacht
Von Professor Dr. Ernst Jacobi, Münster i. Westf.
Verrechnungsscheck oder Crossing?
Eine Erwiderung von Dr. James Breit, Dresden.
Diestillen Reserven der Banken. Eine österreichische Finanzfrage.
Von Dr. Moriz Dub, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis.

Die Uebertragung der vinkulierten Namensaktien.

Von Rechtsanwalt Dr. Adams in Bonn.

Oeffentliche Titres in den Effektenbeständen von Sparkassen

und Lebensversicherungsgesellschaften. (Ein Vorschlag.)

Von Dr. Furlan in Genf.

Zur neueren Literatur über die Organisation des Bodenkredits.

Von Bankdirektor Dr. Walter Immerwahr, Berlin.

Der Realkredit, insbesondere der städtische, bildet neuerdings wieder den Gegenstand lebhafter Erörterungen in Literatur, Presse und volkswirtschaftlichen Debatten. In erster Linie erklärt sich dies aus seiner Bedeutung für den Baumarkt, dessen Einfluss auf das gesamte Wirtschaftsleben sich andauernd steigert. Darüber hinaus aber führt der Kampf um neue Steuerquellen und das in der Zeitströmung liegende ausserordentliche Interesse an sozialpolitischen und bodenreformerischen Theorien auch dem Spezialgebiet Fernstehende zu einer regeren Beschäftigung mit dieser Materie. Dass hierbei viel leeres Stroh gedroschen wird, und halb verstandene Schlagworte häufig an Stelle von Gründen herhalten müssen, ist eine bei solchen Zeitfragen allgemeine Erfahrung; und man darf nicht verkennen, dass neben dem unleugbaren Nutzen, den eine intensive Erörterung schliesslich auf allen Gebieten zeitigt, doch wegen der dem reinen Theoretiker abgehenden Kenntnis der feinen und weitverästelten organischen Zusammenhänge im Wirtschaftskörper auch viel Schaden angerichtet werden kann. Gerade der Kredit ist, wie der Kaufmann weiss, eine ungemein empfindliche Pflanze, die durch jeden rauheren Eingriff in ihren Nährboden in Mitleidenschaft gezogen wird.

So hat beispielsweise die an sich nicht unberechtigte Agitation, den Grundbesitz zu stärkerer Steuerleistung heranzuziehen, durch eine überhastete und fast kindlich mangelhafte Besteuerungstechnik dem städtischen

Realkredit die schwersten Wunden geschlagen. Dieses, allein auf den Umsatz konzentrierte Steuer-Konglomerat darf getrost als die alleinige Ursache der herrschenden Not um zweite Hypotheken angesprochen werden, denn sie kommt durch die ungeheuerlichen Spesen einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfandgrundstücke beinahe einer Rechtsverweigerung gleich. Die Erörterungen, wie II. Hypotheken zu beschaffen seien, nehmen daher in der politischen und der Fachpresse einen sehr breiten Raum ein, ohne dass brauchbare Vorschläge bisher gemacht worden wären.

Weit gefährlicher noch sind diejenigen Tiraden, welche die herrschenden Rechtsinstitutionen für alle Schmerzen verantwortlich machen wollen und einzelne Steine aus dem in einer tausendjährigen Entwicklung erwachsenen und mit natürlicher Logik konstruierten Gebäude unseres Grundbuchrechts herausreissen möchten. Hier hat leider der Gesetzgeber selbst mit der aus einer germanistischen Schrulle als Missgeburt hervorgegangenen Eigentümer-Grundschuld des Bürgerlichen Gesetzbuches den Anfang gemacht. Dann kamen die Ungeheuerlichkeiten des Bauhandwerker-Gesetzes, dessen unheilbringende Konsequenzen bisher nur durch die vorsichtige aber vielfach angefeindete Art seiner Handhabung noch in Schranken gehalten werden. Auch hierüber sind zahllose Aufsätze und Broschüren erschienen.

Schliesslich sind auch die Kredit-Organisationen selbst das Ziel heftiger Angriffe. Die Hypothekenbanken sollen die ungesunde Bauspekulation, die unberechtigte Höhe der Terrainpreise und der Wohnungsmieten fördern und die Schädigung der Bauhandwerker sozu-

sagen gewerbmässig betreiben, nur um in der Substation billig in den Besitz beliebiger Grundstücke zu kommen (P a b s t, Hypothekenbanken und Wohnungsfrage). Jeder halbwegs Sachverständige wird dies mit ungetrübter Heiterkeit vernehmen, denn er weiss die Freude einer Hypothekenbank zu würdigen, wenn sie auf einem Grundstücke sitzen bleibt.

Beachtenswert sind dagegen die Anregungen zur weiteren Ausgestaltung des Realkreditwesens, wie z. B. die vielbesprochene S o n t a g s c h e Schrift über I n d u s t r i e - H y p o t h e k e n - B a n k e n. Hier kommt unzweifelhaft ein vernachlässigtes Gebiet in Frage, auf welchem neuerdings besondere Schwierigkeiten durch den Widerstreit verschiedenartiger Kredit-Interessen erwachsen sind. Es stehen sich nämlich die Ansprüche der Realgläubiger und der Eigentumsvorbehalt der Maschinenlieferanten feindlich gegenüber.

Die bisher erwähnte Literatur befasst sich also in der Hauptsache mit Vorschlägen zur Abänderung bzw. Ausgestaltung der bestehenden Organisationen. Ihre Schwäche liegt in den meisten Fällen in der mangelnden Kenntnis des eigentlichen Wesens dieser Organisationen selbst. Dieser Mangel ist insofern entschuldbar, als eine dem jetzigen Stande entsprechende, erschöpfende und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bearbeitung der Materie noch fehlte. Hierin ist in allerjüngster Zeit Abhilfe geschaffen worden durch zwei grundlegende Werke, welche beide den Vorzug geniessen, dass ihre Verfasser neben hervorragender wissenschaftlicher Qualifikation durch eigene Tätigkeit aus der Praxis schöpfen konnten. Es sind dies die Arbeiten von Dr. Fritz Schulte, Die deutschen Bodenkredit-Institute 1900—1909. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911, und Dr. Fritz Dannenbaum, Deutsche Hypothekenbanken. Berlin, Franz Vahlen, 1911.

Die Schultesche Schrift ist als Heft 1 der Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete, herausgegeben vom Archiv für Bodenkredit der Bayerischen Handels-Bank zu M ü n c h e n, erschienen. Es handelt sich um die Nutzbarmachung und Weiterführung des einzigartigen Hechtschen Archivs für Bodenkredit, der Grundlage des gross angelegten und leider nicht zur Vollendung gelangten Werkes über die Organisation des Bodenkredits in Deutschland von Felix Hecht, dem früheren Direktor der Rheinischen Hypothekenbank. Der Verfasser hat diese Fortführung der Hechtschen Statistiken zunächst in seiner Eigenschaft als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Statistischen Amt in Angriff genommen. Als später das Hechtsche Archiv in den Besitz der Bayerischen Handels-Bank mit der Verpflichtung übergegangen war, ihrerseits die Fortsetzung der Statistik zu übernehmen, ist Dr. Schulte in die Dienste der genannten Bank übergetreten und hat die Bearbeitung für die Jahre 1900 bis 1909 als Vorstand des Archivs und des statistischen Bureaus der Bayerischen Handels-Bank zu Ende geführt. Es besteht die Absicht, in Zukunft alljährlich eine statistische Uebersicht des jeweiligen Standes der Bodenkredit-Institute des In- und Auslandes folgen zu lassen.

Die Schultesche Statistik geht über den Rahmen des „bankmässigen“ Bodenkredits hinaus, beschränkt sich aber andererseits auf diejenigen Institute, welche die zur Kreditgewährung erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von verzinslichen Schuldverschreibungen jeder Art beschaffen. Sie unterscheidet sich von der Hechtschen Statistik insbesondere dadurch, dass die von Hecht in den Vordergrund gestellte Entwicklungsgeschichte der einzelnen Institute und die hierfür benötigten ausführlichen Tabellen nicht weiter verfolgt werden; dagegen werden alle für den Boden- und Kommunalkredit wichtigen, den behandelten Instituten gemeinsamen Erscheinungen statistisch

bearbeitet und aufgezeichnet. Das Ziel dieser Statistik ist, nachzuweisen, in welchem Umfange die organisierte Bodenverschuldung die unorganisierte verdrängt bzw. ersetzt hat. Der Verfasser sieht in diesem Prozess mit Recht einen volkswirtschaftlichen Fortschritt, weil durch die Organisation neben den Gläubigerinteressen auch die berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen des Schuldners prinzipielle und planmässige Berücksichtigung finden. In dem Tabellenwerk vorausgeschickten, durch grosse Klarheit und Uebersichtlichkeit sich auszeichnenden Erläuterungen wird ein Ueberblick gegeben über den Gesamtbestand an Hypotheken und Kommunal-Darlehen der deutschen Bodenkredit-Institute unter Sonderung der einzelnen Kategorien, über die Verteilung des Hypothekenbestandes nach ländlichen und städtischen Darlehen, über Verzinsung und Bestand der umlaufenden Schuldverschreibungen. Daran schliessen sich spezielle Uebersichten über den Darlehensbestand und den Obligationenumlauf der einzelnen Arten der Bodenkredit-Institute, insbesondere der auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden, der staatlichen und privaten Anstalten, der reinen und gemischten Hypothekenbanken. Das sehr wertvolle Tabellenwerk bringt die speziellen Zahlen für jedes der in Betracht kommenden Einzel-Institute. Es sind dies 28 Landschaften und andere genossenschaftliche Bodenkredit-Institute, 19 staatliche, provinzielle und kommunale Anstalten, 28 reine und 10 gemischte Hypotheken-Aktien-Banken und 2 sonstige Institute. Die Statistik erstreckt sich auf das Gründungsjahr, den Bestand an ländlichen, städtischen und Kommunal-Darlehen, an amortisierbaren und kündbaren Ausleihungen, auf den Amortisationsfonds, den Obligationenumlauf insgesamt und nach dem verschiedenen Zinsfuss, das Grundkapital, bzw. eigene Vermögen, bzw. Aktienkapital, die Depositen- und Spareinlagen, sonstige Betriebsfonds, die Reserven und Dividenden. Das Ziel des Herausgebers, alle wesentlichen Momente zur Darstellung zu bringen, erscheint daher in jeder Hinsicht erreicht, und seine Arbeit wird die unentbehrliche Grundlage für alle künftigen Erörterungen bilden müssen, welche einschlägige Themata behandeln.

Das Werk von Dannenbaum bewegt sich in einem engeren Rahmen als das eben besprochene insofern, als lediglich die 40 im Jahre 1910 bestehenden reichsdeutschen Hypothekenbanken in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Während aber die rein statistischen Zwecken dienende Schultesche Arbeit die Zahlen allein reden lässt, bilden diese bei Dannenbaum nur die Grundlage für eine sorgfältige und erschöpfende Darstellung und Kritik der ganzen Materie. Auch in diesem Fall hat dem Verfasser das ganze Arsenal der Praxis zu Gebote gestanden, und er hat seine Arbeit unter den Augen eines der berufensten und anerkanntesten Fachmänner vollenden können. Diesem, seinem Vater und „kaufmännischen Lehrmeister“, ist denn auch das Buch gewidmet.

Den Kern des Werkes bildet ein Kommentar zum Reichs-Hypothekenbank-Gesetz, wie er in dieser Ausführlichkeit bisher noch nicht vorgelegen hat. Als Material sind beigefügt das Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899, eine vergleichende Gegenüberstellung der preussischen Normativbestimmungen vom 27. Juni 1893 mit der Reichstagsvorlage und dem Hypothekenbankgesetz selbst, die Begründung zum Entwurf des Gesetzes, der Kommissionsbericht darüber, die seit Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen preussischen und bayerischen Aufsichtsverfügungen und die Grundsätze des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für die Beleihung und die Ermittlung des Wertes inländischer, städtischer Grundstücke vom 1. März 1904. Es folgen Tabellen über die bestehenden Hypothekenbanken, deren Hypothekenbestand, Obligationenumlauf nebst Kursstatistik, Bilanzen,

Gewinne und Dividenden. Daran schliessen sich die Daten über Aufsichtsbehörden, Treuhänder-Amt und Mündelsicherheit der Obligationen für die einzelnen Hypothekenbanken, eine sehr vollständige Literaturübersicht des Hypothekenbankwesens und ein sorgfältiges Sachregister.

Für das Bedürfnis des praktischen Gebrauchs ist also das Werk bestens ausgestattet. Seinen in die Augen springenden Reiz aber und seinen über die eigentlichen Fachkreise weit hinausgehenden Hauptwert bildet die dem Kommentar vorausgeschickte, zum erstenmal in dieser Form gegebene kritische Darstellung des Hypothekenbankwesens in geschichtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Nach einem historischen Ueberblick wird die wirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken, ihre Organisation und Beaufsichtigung, ihre Geschäftsführung und ihr bankmässiger Betrieb einer eingehenden Beleuchtung unterzogen. Beispiele und der Praxis entnommene Formulare werden zur grösseren Verdeutlichung in dankenswerter Weise dem Text eingefügt. Ueber das rein Tatsächliche hinaus aber wird zu allen wesentlichen, damit zusammenhängenden ökonomischen und wirtschaftspolitischen Fragen in durchaus klaren und freimütigen Ausführungen Stellung genommen. Mit Recht räumt der Verfasser mit einer Anzahl veralteter und schiefer Dogmen und Vorurteile gründlich auf, denn es gibt kaum ein Gebiet, wo irrige und allen kaufmännischen Grundbegriffen widersprechende Lehrensätze sich so hartnäckig weitervererbt haben, wie gerade im Hypothekenbankwesen. Es mag dies seinen Grund in der Entstehungsgeschichte dieser Institute haben, in welcher Politiker, Nationalökonomien, Staatswürdenträger, Notable und Philanthropen, am allerwenigsten aber Kaufleute eine Rolle spielen. Das sichtliche Streben nach Objektivität nimmt der Kritik des Verfassers bei aller Entschiedenheit doch jede unnötige Schärfe. Besonders geglückt scheint mir die Erörterung der weiten Kreisen immer noch sehr unklaren Wechselbeziehungen zwischen Beleihungsgeschäft und Pfandbriefvertrieb in volkswirtschaftlicher und banktechnischer Hinsicht. Die Hypothekenbanken sind weder Wohlfahrtsinstitute noch Sparkassen, und wenn auch ihr schon durch die Form der Aktiengesellschaft bedingter Charakter als Erwerbsinstitute unter allen Umständen in den Hintergrund treten muss, so drückt er doch dem Geschäftsbetriebe ständig seinen Stempel auf. Aber die Erwerbchancen sind, wie *Dannenbaum* sehr richtig hervorhebt, bei selbst nur rein ordnungsmässiger Leitung zwar ungewöhnlich sichere, jedoch keineswegs unbegrenzte, sondern halten sich in ziemlich engen Schranken. Die Einwirkung des Hypothekenbankbetriebes auf das Wirtschaftsleben aber ist im Gegensatz hierzu eine sehr weitreichende und trägt erheblich, wenn auch dem ungeübten Auge wenig erkennbar, zur sozialen Güterverteilung gerade hinsichtlich der so viel angefeindeten Bodenrente bei. Der Verfasser zeigt, wie durch den 10 Milliarden Mark übersteigenden, in Abschnitte bis zu 50 M. herab geteilten Pfandbriefumlauf auch dem kleinen Sparer sein Anteil an der Bodenrente gesichert wird; und besonders die Riesen-Geschäftsbauten der Grossstadt, welche so gern als Auswüchse des Kapitalismus behandelt werden, sind es, deren Errichtungskapital und damit deren Nutzung vermöge der Bankbeleihung sich zur guten Hälfte in Händen weitester Volkskreise befindet. Wenn die Verzinsung dieser Kapitalien dem Unternehmervergewinn gegenüber klein erscheinen mag, so fällt doch letzterem neben der geleisteten Arbeit das ganze Risiko ungeteilt zur Last.

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Besprechung auf die zahlreichen zutreffenden Bemerkungen des Verfassers über die Vorzüge und Schwächen des Amortisationsdarlehens, das Baugeldgeschäft, das Makler- und Taxwesen usw. usw. im einzelnen einzugehen. Dass seine Stellungnahme zu einzelnen vielumstrittenen Punkten auch

Widerspruch hervorruft, ist selbstverständlich. So scheint mir die Ansicht *Dannenbaums* über die Entwicklungsfähigkeit des Erbbaurechts zu optimistisch. Für städtische Verhältnisse halte ich es für ein totgeborenes Kind und finde in dem Standpunkte des Verfassers einen gewissen Gegensatz zu seinen treffenden Ausführungen an anderer Stelle über die grundlegende, durch den Bodenwert gegebene Beleihungssicherheit, die doch gerade dem Erbbaurecht fehlt. Volkswirtschaftlich erscheint letzteres als eine reaktionäre Wiederbelebung abgestorbener Institutionen und eine Rückkehr zur Latifundienwirtschaft. Auch die Segnungen der vom Verfasser empfohlenen Reichsaufsicht über das Hypothekenbankwesen an Stelle der bisher durch die einzelnen Bundesstaaten geführten dünken mir zweifelhaft. Er kann im wesentlichen dafür nur eine zu erwartende Ausgleichung der Konkurrenz unter den einzelnen Hypothekenbanken ins Feld führen; aber die Bedeutung dieser Konkurrenz scheint er mir auch an anderen Stellen überhaupt zu überschätzen. Sie macht sich, wo nicht geradezu engherzige Gesichtspunkte vorwalten, weder im Beleihungs-, noch im Pfandbriefgeschäft empfindlich fühlbar und reicht jedenfalls nicht im entferntesten an den Wettbewerb der Kreditbanken untereinander heran. Auch sollte sich gerade der Kaufmann nicht nach dem mit einer Zentralinstanz unvermeidlich verbundenen behördlichen Schematismus sehnen. Dass die preussischen Institute, die für sich ja den behaupteten Vorzug einer solchen zentralisierten Aufsicht bereits geniessen, diesen auch den anderen Hypothekenbanken zuwenden möchten, erscheint um so uneigennütziger, wenn man erwägt, dass gerade die Klagen über Konkurrenz denselben Kreisen entstammen. Doch das sind ja nur Nebensächlichkeiten, die den — wie nochmals betont werden muss — ganz hervorragenden Wert des *Dannenbaum*schen Buches in keiner Weise beeinträchtigen.

Stimmrecht in fremden Aktien auf Grund unwiderruflicher Vollmacht.

Von Professor Dr. Ernst Jacobi, Münster i. Westf.

In dieser Zeitschrift (X, S. 81) hatte ich die Ansicht ausgesprochen, dass die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht zur Abstimmung in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft unzulässig sei, dass sich der Aktionär durch Erteilung solcher Vollmacht oder durch Uebernahme und Erfüllung der Verpflichtung, in gewissem Sinne abzustimmen, der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig mache, und dass der so Bevollmächtigte bei der Abstimmung zurückgewiesen werden könne. Demgegenüber nimmt Herr Dr. jur. Gustav Ratjen die das Gegenteil lehrende herrschende Ansicht in Schutz (das. S. 116 fg.).

Dabei kann ich zunächst mit Befriedigung feststellen, dass unter seinen Gründen keine der von mir widerlegten Argumentationen *Staubs* — und *Staub* war, soviel ich sehe, der einzige, der die herrschende Ansicht zu begründen versucht hatte — wieder aufgetaucht ist. Da *Ratjen* sich im übrigen nur mit der Widerlegung meiner Begründung abgibt, welche die Unzulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht darlegen sollten, so würde selbst bei der Gebrechlichkeit meiner Begründung noch nicht die Zulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht erwiesen sein. Ich kann mich aber durch die Ausführungen *Ratjens* nicht für widerlegt erachten.

Ratjen meint, und niemand wird ihm das bestreiten: Es sei zwar richtig, dass der die Gesellschaft vorsätzlich durch seine Abstimmung schädigende Aktionär schadensersatzpflichtig sei und von der Abstimmung zurückge-

wiesen werden könne, daraus könne aber noch nicht das von mir behauptete Ergebnis — Unzulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht — gewonnen werden, da doch nicht feststände, dass der Aktionär diesfalls immer vorsätzlich das Interesse der Gesellschaft verletze. Ratjen meint sogar, dass vielmehr bei der Erteilung unwiderruflicher Vollmachten regelmässig der Nutzen der Aktiengesellschaften gefördert werden solle.

Aber mit dieser Deduktion kann Ratjen mich nicht schlagen, weil ich das, was er widerlegt, gar nicht behauptet habe. Ratjen berichtet den Gang meiner Beweisführung, wie ein Blick in meine Abhandlung lehrt, unrichtig. Ich hatte dargelegt: Das Verbot des § 318 HGB. beruhe auf dem Gedanken: ein Aktionär solle es nicht ermöglichen dürfen, dass ein Dritter seine (des Dritten) selbständigen Sonderinteressen bei der Abstimmung zur Geltung bringe, eine andere Bedeutung könne aber der unwiderruflichen Vollmacht an einen Dritten nicht zukommen (sonst ergäbe sich eine Vormundschaft oder ein Recht ohne rechtlich geschütztes Gut). § 318 beruhe aber, indem er das Verbot auch auf Bevollmächtigungen von Aktionären erstrecke, auch auf dem Gesichtspunkte, dass der Aktionär bei seiner Abstimmung auch an deren Folgen entsprechend selbst beteiligt sein müsse, daher auch eine unwiderrufliche Vollmacht zu Gunsten eines Aktionärs, die diesem ein Recht zur Abstimmung über sein durch die Aktie gewährtes entsprechendes Mass hinaus gäbe, unzulässig sei.

Nach Widerlegung einiger anderer Einwendungen habe ich dann auch folgendes Bedenken aufgeworfen: „Die Konsequenz der hier (in meiner früheren Abhandlung) vertretenen Auffassung drängt zur Annahme der Pflicht des Aktionärs, dass er, sofern er an einer Abstimmung teilnimmt, sich dabei lediglich von den Interessen der Gesellschaft bestimmen lasse.“ Ich prüfte sodann, ob diese Konsequenz haltbar sei. Also gerade umgekehrt als Ratjen berichtet! Nicht folgerte ich die Unzulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht aus jener Pflicht des Aktionärs, sondern stellte fest, dass aus meiner Begründung für die Unwiderruflichkeit auch jene Pflicht folge. Und in der Tat: Wenn der Aktionär die Aktie niemandem zur Ausnutzung überlassen darf, damit dieser seine eigenen, der Aktiengesellschaft fremden Interessen bei der Abstimmung ausnutze, kann der weitere Grund hierfür nur der sein, dass egoistische Abstimmungen in der Generalversammlung vermieden werden sollen. Aber natürlich kann nicht umgekehrt aus dem Verbot egoistischer Abstimmung in der Generalversammlung auf das Verbot geschlossen werden, dass kein Abstimmender ein besonderes eigenes Interesse an der Abstimmung haben dürfe, ebensowenig als aus der Norm: Du sollst nicht töten! das in manchen Staaten geltende Verbot des Waffentragens abgeleitet werden kann, während aus dem Verbot des Waffentragens natürlich auf das Verbot, andere mit Waffen zu verletzen, geschlossen werden muss. Da sich nun aus der allgemeinen Regel, dass der Aktionär sich bei der Abstimmung lediglich von den Interessen der Gesellschaft bestimmen lassen solle, natürlich nicht der Schluss auf die Unwiderruflichkeit der Vollmacht ziehen liess, sondern nur aus der Regel, dass der Abstimmende kein eigenes Interesse an der Abstimmung zur Geltung bringen dürfe, so hatte Ratjen mit der Zertrümmerung des insoweit von ihm selbst gezimmerten Türken leichtes Spiel.

Das Verdienstliche der Ratjenschen Arbeit dürfte aber darin liegen, dass er auch nachgeprüft hat, ob ich mich mit Recht auf den § 318 gestützt habe. Ratjen meint nämlich, ich hätte mit Unrecht das Verbot einer Bindung des Aktionärs gegen Entgelt für eine Abstimmung mit jeder unentgeltlichen Bindung gleichgestellt.

Denn nur bei der entgeltlichen Verleihung von Aktien liege die Annahme nahe, dass der Entleiher sich für die Hingabe oder Vergütung durch Ausnutzung des Stimmrechts im eigenen Interesse entschädigen werde. Aber zunächst scheint diese Annahme tatsächlich höchst gewagt zu sein; es gehört doch ein besonderer Grad von Geiz dazu, deshalb ein Recht über die erlaubten Grenzen hin auszunutzen, weil man zu dessen Erlangung Opfer gebracht hat. Weshalb soll nun diese Gefahr gerade beim Abstimmungsrecht der Aktionäre eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für sich haben? Eher könnte man aus der Strafbestimmung gegen den Aktionär einen ähnlichen Schluss ziehen. Denn wenn der Aktionär bei dem Schaden, den die Aktiengesellschaft infolge der beabsichtigten Abstimmung des bevollmächtigten Dritten leiden soll, sich selbst Vorteile versprechen lässt, so spricht allerdings alles dafür, dass er in diese Vorteile auch jenen indirekt ihn treffenden Schaden einrechnen wird. Und trotzdem kann auch hieraus noch nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass das Strafgesetz nur jene direkten Schädigungsabsichten, nicht auch das Regiment Fremder in die Angelegenheiten des Aktiensvereins hinein hat verbieten wollen. Aber für die Strafbestimmung gegen den, der Aktien eines anderen entgeltlich leiht und für diesen stimmt, scheint sich denn doch als einfachste Erklärung die zu bieten, dass, wer sich die Stimme eines Aktionärs etwas kosten lässt, auch etwas dafür haben will, nämlich das Recht, dass der Aktionär in der Weise abstimmt, wie er möglichenfalls sonst nicht abgestimmt haben würde. Das aber soll gerade verboten sein.

Ferner ist zu beachten, dass § 318 jeden entgeltlichen Stimmenkauf trifft, auch für den Fall, dass ein Aktionär in der Ueberzeugung handelt, auf diesem Wege zu verhindern, dass ein anderer Aktionär die Gesellschaft (unwissentlich¹) durch seine Abstimmung schädigt. Also das Ziel der Strafnorm ist nicht Reaktion gegen bloss wissentliche Schädigung der Aktiengesellschaft, sondern schon gegen das Eindringen Dritter oder unberechtigter Aktionäre in das Regiment. Die Ergebnisse dieser Auffassung scheinen mir endlich nicht so unbefriedigend zu sein.

Allerdings ist es ja möglich, dass der Aktionär A von der Nützlichkeit der Massregel X für die Gesellschaft überzeugt ist und es auch bis zur Abstimmung bleibt, dass er auch die Aktionäre B und C von dieser Nützlichkeit überzeugt und sich von ihnen unwiderrufliche Vollmacht erteilen lässt. Wenn nun aber die Ueberredeten sich hinterher von der offenbaren Unzulänglichkeit der Massregel überzeugt haben, sollen dann sie, und vor allem die Aktiengesellschaft, mit ansehen, dass trotz ihres lebhaften Protestes die Aktiengesellschaft durch die Abstimmung von A ruiniert wird? Die Aktiengesellschaft hat gegenüber ihren Mitgliedern das Recht, dass sie bei der Abstimmung so stimmen, wie sie zu dieser Zeit überzeugt sind. Damit werden die guten Zwecke, die Ratjen als die üblichen Ziele der hier besprochenen unwiderruflichen Vollmacht angibt, nicht illusorisch: Auch so können sich eine Anzahl von Aktionären verabreden, ihr Stimmrecht in bestimmtem Sinne auszuüben, doch bleibt ihnen dabei die Möglichkeit des Rücktritts bei späterer besserer Ueberzeugung von selbst vorbehalten.

Sie würden dabei auch nicht rechtswidrig handeln, wenn sie, um eine mittlere Linie in der Abstimmung zu erreichen, nicht für das, was nach ihrer Ansicht das Beste wäre, stimmten, das zu erreichen sie verzweifeln, sondern für das weniger Gute stimmen, um das noch

¹) Vgl. meine frühere Abhandlung Seite 83 fg.

Schlimmere zu vermeiden, das sie befürchten, wenn sie nicht ihre Gegner durch den Kompromis für die mittlere Linie gewinnen; nur müssen sie im Augenblick der Abstimmung von dem schliesslich so besseren Ergebnis für die Gesellschaft überzeugt sein. Und wie sie solche Abreden treffen können, so können sie auch gemeinsame Vollmachten erteilen, nur eben keine unwiderruflichen, da nicht ausserhalb, sondern in der Generalversammlung der Wille der Gesellschaft durch das Votum entstehen soll, das den Aktionären nach ihrer besten Ueberzeugung als das für die Gesellschaft nützlichste erscheint.

Uebrigens würde auch die Abrede, wonach die Gesellschafter sich unwiderruflich zur Abgabe von Stimmen in gewissem Sinne einigten, auch wenn dies „zur Aufrechterhaltung ihrer Selbstständigkeit gegenüber anderen Gesellschaften oder gegenüber dem Staat, oder zur Aufrechterhaltung bewährter Grundsätze der Geschäftsführung“ dienen sollte, direkt gegen § 318 verstossen. Verfehlt ist es, hier mit Ratjen (S. 117) nicht ein Opfer des Abstimmenden für die Erlangung des Stimmrechts, sondern ein Opfer der Aktionäre und eine Vergünstigung an den Bevollmächtigten“ anzunehmen. Denn ist der Bevollmächtigte B selbst Aktionär, so bezahlt er die Aufgabe des freien Willens des anderen Aktionärs A mit der Aufgabe seines — des B — eigenen freien Willens. Ist er aber nicht Aktionär, so stellt sich die Sache so dar: Die Aktionäre A und B kommen überein, dass jeder seinen freien Willen aufgibt und für den Beschluss X stimmt, A hat also das Recht gegen B und B das Recht gegen A. Das könnten beide nun auch so ausüben, dass A dem B und B dem A unwiderrufliche Vollmacht mit entsprechender Instruktion erteilt. Das aber fiele, wie gezeigt, unter das Strafgesetz. Hieran würde nichts geändert, wenn nun A dem V und B dem V Untervollmacht erteilt. Statt dieser Umständlichkeiten gaben A und B dem V nun unmittelbare unwiderrufliche Vollmacht. Damit wird die Sache mindestens zivilrechtlich nicht besser, aber m. E. auch nicht strafrechtlich. Denn diese unwiderruflichen Vollmachten verschafften nicht dem V, sondern dem A gegen B und dem B gegen A das Recht, dass beide durch V in gewissem Sinne abstimmten: A hat die Aktien des B gegen Entgelt geliehen und übt sein Recht aus der Leihe durch B aus, und das Entsprechende hat B getan.

Hiernach ist die Unwiderruflichkeit der Vollmacht unzulässig. Hieraus folgt natürlich nicht, dass, wenn jemand auf Grund einer unwiderruflichen Vollmacht abgestimmt hat, dann die Abgabe seiner Stimme und eventuell die ganze Abstimmung der Generalversammlung unwirksam ist. Sie ist vielmehr wirksam.

Das leuchtet natürlich ohne weiteres für die Fälle ein, in denen die Vollmacht nach aussen schlicht erteilt, nach innen aber Unwiderruflichkeit verabredet ist. Und diese Fälle dürften der Zahl nach überwiegen. Aber nichts anderes gilt, auch wenn sich die Vollmacht nach aussen als unwiderruflich präsentiert. Die Abstimmung auf Grund der noch nicht widerrufenen Vollmacht bleibt gültig. Dies ergibt sich aus § 139 BGB. für alle die Fälle, in denen anzunehmen ist, dass die Vollmacht auch dann gültig sein sollte, wenn die Unwiderruflichkeitsklausel unwirksam wäre. Und das trifft wieder in der überwiegenden Zahl der noch übrig gebliebenen kleinen Gruppe von Fällen zu, in denen die Unwiderruflichkeitsklausel nach aussen — der Gesellschaft gegenüber — Wirkung beigelegt sein sollte: denn überall, wo die Vollmacht sich nur auf die eine Generalversammlung bezieht, ist kein Interesse erfindlich, welches die Parteien zu dem Willen bestimmen könnte, dass der Bevollmächtigte, der auf Grund seiner Vollmacht abgestimmt hat, deshalb unwirksam abgestimmt haben soll, weil diese Vollmacht als unwiderrufliche nicht möglich gewesen sei. Denn der

Zweck, der mit der als unwiderruflich beabsichtigten Vollmacht erstrebt wurde, ist ja erreicht. Allerdings bleiben hier noch die Fälle übrig, in denen der Vollmachtgeber durch den Glauben an die Wirksamkeit der Unwiderruflichkeitsklausel veranlasst worden ist, nicht zu widerrufen, während er bei Fehlen dieser Klausel widerrufen haben würde. Aber hierauf kann sich der Vollmachtgeber nicht stützen, ebensowenig wie dort, wo er eine äusserlich unwiderrufliche Vollmacht für eine Reihe von Abstimmungen erteilt hat. Denn die Abstimmung ist perfekt. Der Aktionär hat durch seine Handlungen wissentlich bewirkt, dass der Bevollmächtigte diese neue perfekte Abstimmung hat mit vollziehen können. Er hat ihm hierdurch für diese Abstimmung eine wirksame (Aussen-)Vollmacht erteilt. Er hätte eben vorher widerrufen müssen (vgl. meine Rezension der Rosenbergschen Schrift: Stellvertretung im Prozess, KVSchr. letzte Folge Bd. 13, S. 94).

Also die erfolgte Abstimmung auf Grund unwiderruflicher Vollmacht ist wirksam. Dadurch wird aber das von mir früher angenommene Ergebnis, dass der mit unwiderruflicher Vollmacht Ausgestattete von der Aktiengesellschaft zurückgewiesen werden darf, nicht erschüttert. Denn auch wenn die Abrede der Unwiderruflichkeit sich sogar nur auf das Verhältnis vom Aktionär zum Bevollmächtigten bezog, so weiss die Aktiengesellschaft, bei der solch Bevollmächtigter abstimmen will, doch nicht, ob dieser Bevollmächtigte so abstimmen wird, wie er es soll, nach dem freien Willen des Aktionärs oder, sofern der Aktionär dies auch jetzt noch immer will, nach dem eigenen freien Willen des Vertreters. Und der Bevollmächtigte, der abstimmen will, muss der Aktiengesellschaft gegenüber sein Recht hierzu nachweisen; der Nachweis wird aber durch die unwiderrufliche Vollmacht nicht geführt.

Der Aktionär, der es trotzdem zu solcher Abstimmung kommen liesse, wäre schadenersatzpflichtig, da er seine Pflicht gegen die Aktiengesellschaft auf getreue Abstimmung verletzt hätte. Allerdings ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Abstimmung mit unwiderruflicher Vollmacht und einem Schaden nur eingetreten, wenn der Aktionär ohne die Klausel der Unwiderruflichkeit anders abgestimmt hätte oder eine bessere Ueberzeugung gewonnen haben würde. Da aber der Aktionär eine ihm obliegende vertragsähnliche Pflicht verletzt hat (vgl. meine frühere Abhandl. S. 85), so würde ihm m. E. der Beweis obliegen, dass der Schaden trotz Pflichterfüllung doch eingetreten wäre, dass er also bei pflichtmässiger Abstimmung nicht anders als bei der erfolgten pflichtwidrigen abgestimmt hätte.

Verrechnungsscheck oder Crossing?

Eine Erwiderung von Dr. James Breit, Dresden.

Auf S. 39 dieses Jahrgangs erhebt Herr Kommerzienrat Max Richter gegen einen Teil meiner Ausführungen über den Verrechnungsscheck¹⁾ Einwendungen.

Ich kann Richters Ausführungen nicht unwidersprochen lassen, da mein eigener Aufsatz ja nicht in dieser Zeitschrift erschienen ist, und die Leser des Bank-Archivs möglicherweise aus den Darlegungen Richters ein unrichtiges Bild von seinem Inhalte gewinnen könnten.

1. Ich habe behauptet, Verrechnung sei so viel wie Gutschrift, weil es keinen andern Vorgang gebe, der bei der banknässigen Zahlungsorganisation als Verrechnung aufgefasst werden könne. Richter wiederholt demgegenüber seine von ihm bereits früher ausgesprochene

¹⁾ Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 70, S. 97. Vgl. gegen Richter jetzt auch die gute Dissertation von Müller-Reuter über den Verrechnungsscheck (Bautzen 1911).

Ansicht: das sei zweifellos nicht der Fall. Ich habe Richter entgegengehalten, dass in der gesamten juristischen Literatur, darunter von Bankpraktikern, wie Lessing und Loeb, unter der Verrechnung die Gutschrift verstanden wird.

Wenn daher Richter den Satz formuliert, Verrechnung sei zweifellos nicht identisch mit Gutschrift, so muss ich ihm die Tatsache entgegenhalten, dass alle Bearbeiter des Scheckrechts bisher die Gleichstellung von Verrechnung und Gutschrift ihrerseits als zweifellos erachtet haben.

2. Richters Stütze für die „Zweifellosigkeit“ der Unrichtigkeit meiner Ansicht ist der Wortlaut des § 14. Er meint: Wäre Verrechnung so viel wie Gutschrift, so hätte das Scheckgesetz in § 14 es vermieden, das in der Gesetzgebung sonst nirgends vorkommende Wort „Verrechnung“ zu wählen und hätte dem § 14 eine Fassung mit dem Wort Gutschrift zuteil werden lassen.

Diesem Argument stehe ich ein wenig hilflos gegenüber. Zunächst weiss ich nicht, mit welchem Rechte man von einem Gesetze sagen kann, es hätte unter dem oder jenem Umstande einen anderen Ausdruck gewählt. Wer ist das Gesetz? Da der sog. Gesetzgeber kein denkendes Wesen ist, so kann Richter nur die in verschiedenen Kommissionen oder auch vielleicht im Plenum des Bundesrats oder Reichstags bei der Verabschiedung des Scheckgesetzes beteiligt gewesen Personen meinen.

Ich möchte behaupten, dass kein einziges Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sich Gedanken darüber gemacht hat, was unter einer Verrechnung zu verstehen ist und weshalb das Wort Verrechnung und nicht das Wort Gutschrift gewählt werde — —.

Im übrigen muss ich Richter entgegenhalten, dass wir Juristen heute glücklicherweise die Gesetze anders auslegen als durch das Mittel der Erforschung nicht ausgesprochener Gedanken von Bundesrats- und Reichstagsmitgliedern. Wenn ich selbst den § 13, Abs. 2 des vorläufigen Entwurfs und die Aeusserung des Reichstagsabgeordneten Kaempff zur Begründung meiner Ansicht angeführt habe, so habe ich ausdrücklich betont (S. 108), dass ich nicht etwa den Materialien des Gesetzes eine entscheidende Bedeutung für dessen Auslegung beimessen wolle.

Daher ist m. E. hier auch die Frage nicht ausschlaggebend, was der Reichstagsabgeordnete Kaempff mit seiner Bemerkung „der Verrechnungsscheck kann nur zur Gutschrift des Betrages auf Bankkonto des Zahlungsempfängers“ gemeint hat. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass er eben von Gutschrift gesprochen hat. Wenn demgegenüber Richter nachdrücklichst hervorhebt, Kaempff habe ja doch von einer Gutschrift auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers geredet, so muss ich ihm erwidern, dass ein anderes Konto ja doch wohl gar nicht in Frage kommen kann. Selbstverständlich erfolgt die Gutschrift auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers.

Richter hält mir entgegen: gerade aus den Worten „auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers“ sei sofort ersichtlich, dass Herr Kaempff damals weit davon entfernt war, auf dem Standpunkt zu stehen, der Bezogene könne verlangen, dass das Verrechnungskonto bei ihm zu führen sei.

Auf welchem Standpunkt Herr Kaempff damals stand, weiss ich nicht. Ich bin aber überzeugt, dass er auf die Frage, welches Bankkonto des Zahlungsempfängers er gemeint habe, heute sicherlich antworten würde: selbstverständlich das bei der bezogenen Bank geführte Bankkonto.

3. Herr Kaempff soll nach Richters Behauptung nicht auf dem Standpunkte gestanden haben, der Bezogene könne verlangen, dass das Verrechnungskonto bei ihm zu führen sei.

Ich habe bereits in meinem Aufsätze hervorgehoben, dass mir nicht recht verständlich sei, was Richter unter der Führung eines Verrechnungskontos versteht. Ich fürchte, wir reden hier aneinander vorbei.

Wenn ich von dem besonderen Fall der Skontrierung in der Abrechnungsstelle absehe (§ 12 ScheckG.), so kann sich eine Verrechnung nur in der Weise vollziehen, dass

der Scheckbetrag dem Konto des Ausstellers zur Last geschrieben wird, und dem Konto des Präsentanten kreditiert wird. Natürlich muss das Konto, dem kreditiert wird, auch beim Bezogenen geführt werden. Der Ausdruck „Verrechnungskonto“ der in der gesamten scheckrechtlichen Literatur einzig und allein von Richter gebraucht wird, kann nur Verwirrung hervorrufen.

Ich verstehe daher auch nicht, was Richter mit den Worten sagen will, der Bezogene könne nicht verlangen, dass das Verrechnungskonto bei ihm zu führen sei. Wann und wem gegenüber soll er das nicht verlangen können? Wer sollte auf den Gedanken kommen, ein solches Verlangen an ihn zu stellen? Ich gehe von dem Fall aus, dass J im Besitz eines Verrechnungsschecks ist, den A auf B bezogen hat. J besitzt kein Konto bei B, er ist auch dem B unbekannt. J präsentiert den Scheck, B lehnt die Einlösung ab, da ihm J unbekannt ist, A befindet sich zurzeit auf einer Weltreise. Es wäre mir interessant zu erfahren, wie Richter diesen einfachen Fall entscheiden würde. J verlangt, dass B ihm entweder den Betrag auszahlt, oder dass ihm B ein Konto eröffne und ihm den Betrag gutschreibt. Sollte sich B weigern, das eine noch das andere zu tun, so droht J mit Protest. Alsdann würde der Aussteller A Protestkosten, Zinsen usw. neben der Schecksumme zu zahlen haben. Und die Folge würde sein, dass er seinem Bankier B eine geharnischte Epistel zugehen lassen würde! Nun habe ich gesagt, soweit ich unterrichtet sei, tragen die Banken keine Bedenken, dem ihnen ganz unbekanntem Präsentanten eines Verrechnungsschecks ein Konto zu eröffnen, ihm den Scheckbetrag gutzuschreiben und ihm alsdann auf Verlangen das „Guthaben“ auszuzahlen. Selbstverständlich habe ich diese Tatsache mir nicht aus den Fingern gesogen. Ich habe Bankiers gefragt, wie sie sich in solchem Fall verhalten, und sie haben mir bestätigt, dass sie so verfahren. Ich verstehe daher nicht, wie Richter behaupten kann, es käme das in der Praxis nicht vor. Ich behaupte das Gegenteil. (Ob diese Praxis billigenwert ist oder nicht, ist zunächst eine Frage für sich.) Uebrigens ist auch in dem Aufsatz eines im praktischen Bankbetriebe stehenden Juristen, des Herrn Dr. Jacusiel, Bank-Archiv 9, S. 346, davon die Rede, dass jemand Gutschrift und Auszahlung verlangt. Endlich braucht man schlechterdings nicht Bankpraktiker zu sein, ja man braucht nicht einmal vorher mit einem Bankier gesprochen zu haben, um zu wissen, dass der Fall, von dem Richter behauptet, er käme in der Praxis nicht vor, sich tatsächlich ereignet. Er muss sich eben ereignen! Wenn der unbekannte J mit dem Verrechnungsscheck des A vor den Bezogenen B hintritt und von ihm Gutschrift der Schecksumme auf ein zu eröffnendes Konto verlangt — kann B etwa dieses Verlangen ablehnen, weil er einem unbekanntem Manne kein Konto in seinen Büchern eröffnen will? Gewiss, dem J gegenüber könnte er es, denn der Scheckbezogene steht ja mit dem Präsentanten in keinem Rechtsverhältnisse und er ist daher ihm gegenüber überhaupt nicht verpflichtet. Aber der Bezogene hat Pflichten gegenüber dem Aussteller (Kontoinhaber) und zu diesen Pflichten gehört in erster Linie, dass er bei vorhandener Deckung Scheckproteste abwendet, deren Kosten ja dem Aussteller zur Last fallen würden. Wenn also B seinem Bankkunden A vor den Protestkosten schützen will, so bleibt ihm schon nichts anderes übrig, als dem J das verlangte Konto zu eröffnen. Alsdann ist der Protest abgewendet. Wie nun, wenn J, sobald ihm B erklärt hat, der Betrag sei ihm gutgeschrieben, die Auszahlung seines Guthabens fordert? Diesem Verlangen kann sich B noch viel weniger widersetzen als der vorausgegangenen Forderung auf Gutschrift. Denn durch die Gutschrift ist er nach bekannten Rechtsgrundsätzen der Schuldner des J geworden. Wenn er daher dem J erklären wollte, er zahle ihm den Betrag nicht aus, so braucht J nur zum nächsten Rechtsanwalt zu gehen und Klage zu erheben. Mag jetzt auch B sofort nach Klagezustellung zahlen, die bis zu diesem Zeitpunkte erwachsenen Kosten fallen ihm zur Last.

Wenn B dieses Spiel einmal durchgemacht hat, wird er es vermutlich ein zweites Mal nicht wieder auf die Klage ankommen lassen. M. a. W., er wird dem Inhaber des

Verrechnungsschecks den ihm unmittelbar vorher gutgeschriebenen Betrag auf Verlangen auszahlen.

Das ist die eine Schattenseite des Verrechnungsschecks. Die andere ist die, dass der Inhaber eines Verrechnungsschecks sich dann in einer bösen Lage befindet, wenn der Bezogene in Zahlungsschwierigkeiten ist. Der Scheckinhaber muss den Scheck zur Einlösung, d. h. zur Gutschrift präsentieren. Andernfalls ist er nicht in der Lage Regress zu nehmen. Präsentiert er aber, so muss er damit rechnen, dass die betreffende Bank ihm die Schecksumme gutschreibt und kurz darauf in Konkurs verfällt. Ja es ist sogar denkbar, dass die Bank ihre Zahlungen bereits eingestellt hat, sich aber trotzdem zur Gutschrift bereit erklärt. Es kann ihr ja gleichgültig sein, wer die Scheckvaluta von ihr zu fordern hat, ob der Aussteller oder der Präsentant. Ich glaube nicht, dass ein Notar Protest erheben würde, wenn die notorisch insolvente Bank ihm erklärt, sie wolle ja den Scheck dem Inhaber gutschreiben. Wenn für diesen Fall Jacusiel loc.cit.den Vorschlag macht, der Präsentant solle von vornherein verlangen, dass ihm alsbald sein Guthaben Zug um Zug gegen Aushändigung des Schecks ausgezahlt würde, so übersieht er, dass ein solches Verlangen unberechtigt sein würde und infolgedessen den Notar nicht zur Erhebung des Protestes berechtigen würde. Es darf der Notar den Verrechnungsscheck doch schon dann nicht protestieren, sobald nur der bezogene Bankier sich bereit erklärt, dem Scheckinhaber die Valuta gutschreiben. Und hierzu erklärt sich ja die Bank eben bereit.

Alle diese Schwierigkeiten tauchen beim crossed cheque nicht auf. Der crossed cheque wird ja in bar bezahlt, nur ist eben allein ein Bankier zur Präsentation legitimiert. Der Ersatz der Barzahlung durch den unassbaren Begriff der Verrechnung ist etwas Unnatürliches, und es ist selbstverständlich, dass der Verkehr doch dazu zu gelangen sucht, auf Umwegen eine Barzahlung herbeizuführen. Schliesslich ist doch jede Gutschrift nur ein die Zahlung vorbereitender Akt.

Die Ansicht, dass das crossing auf deutsche Verhältnisse nicht übertragbar sei, weil die Frage, ob der Präsentant ein Bankier ist oder nicht, unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten würde, halte ich nicht für zutreffend.

Was unter einem Bankier zu verstehen ist, lässt sich zur Not sagen — was aber eine „Verrechnung“ ist, weiss eigentlich niemand so recht. Gerade Richters Ausführungen sind der beste Beweis dafür.

Nur zum Ueberflusse mag noch erwähnt werden, dass die jüngste Novelle zum französischen Scheckgesetz das crossing nach englischem Muster, nicht aber die Verrechnungsklausel einführen wird ²⁾

Die stillen Reserven der Banken. Eine österreichische Finanzfrage.

Von Dr. Moriz Dub, Wien.

Von den stillen Reserven der Banken und grossen Gesellschaften überhaupt, von ihrer bilanzmässigen und steuer-technischen Zulässigkeit und ihrer Begrenzung ist in der letzten Zeit wieder viel die Rede gewesen und die Frage verdient angesichts der immer grösser werdenden Ausdehnung des Bankgeschäfts immerhin eine neuerliche Erörterung. In Oesterreich ist die Angelegenheit durch verschiedene Vorfälle bei einzelnen Bankinstituten, die grosse Millionen-Verluste erlitten hatten und nur durch die internen Rücklagen aus früheren besseren Zeiten in die Lage versetzt wurden, über sie ohne Schmälern des finanziellen Prestiges und ohne einschneidende Kürzung der Dividende hinwegzukommen, stark aktuell geworden. Solche Verluste kommen im Laufe der Zeiten immer wieder vor und können selbst

durch die ängstlichste Vorsicht schwerlich ganz vermieden werden. Die unzureichende Konzipierung eines grossen Finanzgeschäftes, ungenügende Ueberwachung und über-grosses Vertrauen, ein Umschlag der Konjunktur oder eine partielle Handelskrise, die grosse Fallimente im Gefolge hat, sind stets die Ursachen dafür gewesen, dass die Banken durch Verluste getroffen wurden, welche die Gewinne aus anderen Geschäftszweigen oder dem Gesamtbetriebe zum Teile auf-zuzehren geeignet gewesen wären. Das Nächstliegende wäre, solche Verluste, soweit das geht, sofort und radikal aus dem Gewinne des betreffenden Jahres zu decken. Wenn hier-durch die Gebarung eines, vielleicht gar zweier oder dreier Jahre vollständig in Anspruch genommen wird, so liegt dies in der Natur des Geschäftes, in welchem grosse Gewinne nur unter starken Risiken möglich sind, und die bleibenden Aktionäre würden dann durch ausgiebige Divi-denden in den fetten Jahren schon entschädigt werden. Dieses scheinbar auf die dauernden Aktionäre zugeschnittene Auskunftsmittel ist jedoch ganz im Gegenteile geeignet, von einer Anlage von Kapitalien in Bankaktien abzuschrecken, wilde Kursschwankungen und gefährliches Börsenspiel zu züchten. Wenn der ganze Gewinn jeweils ausgeschüttet wird, ist die Bank ihrer Reserven entblösst und dem ersten Sturm, der verheerend in ihre ganze Gebarung eingreift, ausgesetzt. Auch darf das wichtige Moment nicht ausser acht gelassen werden, dass hier nicht nur die Frage der Aktien-Dividende, sondern vorwiegend auch Fragen des Kredits in Betracht kommen. Eine jede Bank hat Einlagen, die ihr eigenes Kapital um das Drei-, Vier- oder Fünffache übersteigen. Die Dividende der Aktien bildet gleichsam einen vorgelagerten Schutzwall, welcher die Ansprüche der Gläubiger über jeden Zweifel sicherstellt und das Vertrauen zu einem fast unerschütterlichen macht. Wenn eine Bank durch ein oder mehrere Jahre dividendenlos bleibt oder sehr grosse Verluste deklarieren und erst sukzessiv aus Ge-winnen abschreiben muss, ist das Vertrauen der Gläubiger dahin. Die Konkurrenz um die fremden Gelder ist in schwie-rigen Zeiten gross und einmal entzogene Kapitalien, einmal verlorene Kunden sind nicht so leicht wieder zu gewinnen. Deshalb sind die Banken und gewiss mit Recht, von der Politik, die Gewinne voll auszuschütten, längst abgekommen, sie legen stets einen Teil des Nutzens zurück, erhöhen ihre Dividenden nur sehr zögernd, weil sie äusserst ungerne und nur in wirklich schlechten Zeiten von der einmal erklommenen Höhe herabsteigen, und wenn sie einmal Verluste grösseren Umfanges erleiden, welche nicht leicht ganz verschwiegen oder vertuscht werden können, so sind sie zumeist in der Lage, diese aus offenen oder latenten Reserven zu decken, ohne die Dividende nennenswert zu mindern.

Die Fälle dieser Art sind in Oesterreich während der letzten Jahre häufiger vorgekommen und dem Kenner des österreichischen Bankwesens bekannt. Keine einzige Bank ist ganz verschont geblieben. Namentlich war das Petroleum-geschäft das Massengrab, welches viele Millionen ersparten Bankkapitals verschlungen hat. Kreditanstalt und Boden-kreditanstalt haben hieran weit über 10 Millionen Kronen verloren. Die Länderbank wurde wiederholt durch schlechte verfahrenre Industrie-Geschäfte, eine grosse Defraudation im Inlande und unglückliche Effektenoperationen der Lon-doner Filiale hart getroffen, ist aber unter der jetzigen neuen Leitung davor bewahrt geblieben. Der jüngste Fall waren vor zwei Jahren grosse Abschreibungen beim Wiener Bankverein, die gleichfalls anlässlich eines Direktionswechsels notwendig ge-worden sind. Die Höhe dieser Verluste aus Fallimenten und Abschreibungen an zweifelhaften Debitoren ist offiziell nie be-kanntgegeben worden, dürfte aber zehn Millionen Kronen nicht unerheblich überstiegen haben. Der Bankverein war aber, ohne mit der Wimper zu zucken, in der Lage, den Ge-samtverlust aus reichen angesammelten internen Reserven, welche hierdurch allerdings zur Gänze aufgezehrt wurden,

²⁾ Frankfurter Zeitung vom 3. Januar 1912 (Handelsblatt). — Eine ausführlichere Besprechung des französischen Gesetzes wird in einer der nächsten Nummern des Bank-Archivs erscheinen.

abzuschreiben, so dass eine Rückwirkung dieser Verluste in der Bilanz gar nicht zu erkennen war, und die Aktionäre diese Schäden nur insofern verspürten, als sie auf eine Erhöhung der Dividende, die sonst zuverlässig eingetreten wäre, verzichten und sich durch mehrere Jahre mit der bisherigen, übrigens ganz auskömmlichen Dividende von $7\frac{1}{2}$ pCt. begnügen mussten.

Bevor die Angelegenheit der internen Reservierungen nach ihrer Zweckmässigkeit untersucht wird, empfiehlt es sich, die Rechtslage mit einigen Worten zu streifen. Vom Standpunkte des Handelsgesetzbuches kann die Zulässigkeit wohl keinem Zweifel unterliegen. Nach deutschem Handelsgesetz besteht keine Verpflichtung, erzielte Gewinne jederzeit voll auszuschütten, die Generalversammlung ist in dieser Richtung vollkommen souverän. Allerdings werden derartige Gewinne oft auch gar nicht der Generalversammlung bekanntgegeben, bleiben zumeist Geheimnis des Vorstandes, der unter seiner gesetzlichen Verantwortung handelt. In der Schlussziffer der Bilanz muss dieser Gewinn irgendwie zum Ausdruck kommen, weil die Inventur doch von der Gesamtziffer des Vermögens ausgeht. Hier pflegen dann in der Regel Abschreibungen vom Werte einzelner Aktivposten vorgenommen oder auch neue Passivposten, wie offene oder latente Reserven, interne Kreditorenposten usw. aufgestellt zu werden. Auf die praktische Art der Durchführung werden wir noch zurückkommen. Das deutsche Handelsgesetzbuch enthält bei den Vorschriften über die Bilanzaufstellung die Möglichkeit, indem es im § 261 vorschreibt, daß Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren, andere Vermögensgegenstände gleichfalls höchstens zu dem letzteren angesetzt werden dürfen. Hierin liegt die Möglichkeit latenter Reserven, während die Gesellschaften in der Errichtung offener Reserven unbeschränkt sind. In Oesterreich enthält das Handelsgesetzbuch für Aktiengesellschaften gar keine Bestimmung ausser der allgemeinen Vorschrift, dass Inventar und Bilanz eines Kaufmannes derart aufzustellen sind, dass sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Das im Jahre 1899 im Verordnungswege erlassene Regulativ für Aktiengesellschaften bestimmt gleichfalls, dass sämtliche Aktiven und Passiven nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz tatsächlich beizulegen ist. Auch diese Bestimmung hindert eine Gesellschaft und insbesondere eine Bank nicht, vorsichtswise Abschreibungen, offene und interne Rücklagen zu machen.

Indessen sind die stillen Reserven in erster Reihe nicht eine Frage des Handelsrechtes, von welchem aus gegen sie schwerlich Einwendungen erster Art erhoben werden können, sondern des Steuerrechtes. Der Staat besteuert den Gewinn der Aktiengesellschaften. In Deutschland ist die Steuer keine übermässig hohe, sie beträgt wie die allgemeine Personaleinkommensteuer kaum viel mehr als 4 pCt., ist bei geringen Gewinnen und namentlich bei kleinen Gesellschaften wesentlich niedriger, wobei überdies $3\frac{1}{2}$ pCt. des eingezahlten Aktienkapitals steuerfrei bleiben. In Oesterreich ist der Steuerdruck, der auf den Aktiengesellschaften lastet, sehr arg, die Steuer beträgt 10 pCt. des Reingewinns, kann bis zu $10\frac{1}{2}$ pCt. steigen, stellt sich bei hohen Dividenden durch die Zusatzsteuer auf 12 und 14 pCt., und besonders drückend ist die Bestimmung, dass Prioritätszinsen und ähnliche fundierte Schuldenlasten gleichfalls unter die Steuerpflicht fallen, so dass zum Beispiel ein so unglückliches verschuldetes Unternehmen wie die Südbahn, die seit $1\frac{1}{2}$ Decennien keine Dividende zahlt und mit der Insolvenz gegenüber den Prioritätsgläubigern kämpft, doch alljährlich

10 Millionen Kronen an Steuern entrichten muss. Die Steuer der Aktiengesellschaften ist denn auch die fetteste Melkkuh des österreichischen Finanzministers, der aus ihr im letzten Jahre eine Einnahme von rund 70 Millionen Kronen, fast 20 pCt. der gesamten direkten Steuern, gezogen hat. Deshalb ist der Fiskus selbstverständlich daran interessiert, dass der Gewinn, den die Gesellschaften erzielt haben, auch voll ausgewiesen wird, weil die Steuer vom bilanzmässigen Gewinne berechnet wird und stille Reserven selbstverständlich auch keine Steuer abwerfen. Die Rechtslage ist nach dem deutschen und nach dem österreichischen Steuergesetze auch ziemlich übereinstimmend. Nach beiden Gesetzen unterliegt der Steuer der ausgewiesene Reingewinn einer Gesellschaft, gleichgültig ob er als Dividende verteilt oder in Reservefonds hinterlegt oder als Vortrag auf das nächste Jahr übertragen oder für Tantiemen oder sonstige Bezüge des Aufsichtsrates verwendet wird. Die Steuer erfasst also den Gewinn, wenn er deklariert wird. Wenn später einmal ein Gewinn, der versteuert und in einen Reservefonds hinterlegt worden war, zur Deckung von Verlusten oder zur Komplettierung der Dividende herangezogen wird, ist hierfür keine Steuer mehr zu bezahlen. Wenn umgekehrt ein Gewinn versteckt und nicht in die Bilanz eingestellt wurde, so ist er vorerst steuerfrei, weil er dann noch kein deklariertes Gewinn ist. Rückt eine solche stille Reserve später in die Bilanz vor, so ist sie zu versteuern; wird sie zur Abschreibung von Verlusten verwendet, so bleibt sie zwar formell steuerfrei, materiell kommt es aber auf dasselbe hinaus, weil sonst, wenn der Verlust aus dem Jahresgewinn hätte gedeckt werden müssen, eben dieser Gewinn um den entsprechenden Betrag kleiner gewesen wäre. Der Fiskus hätte früher die Steuer erhalten, wäre aber später leer ausgegangen. Mit anderen Worten: Die Steuer kann dem Fiskus nicht entgehen. Wenn eine Gesellschaft spart und thesauriert, so hat sie zwar jetzt keine Steuer zu zahlen, aber dafür in der Folge, wenn der früher versteckte Gewinn in irgendeiner Form bilanzmässig ausgewiesen wird. Der Fiskus muss früher oder später die Steuer bekommen, und im Wesen läuft die ganze Differenz auf eine Zinsenfrage hinaus; die Gesellschaft lukriert in der Zwischenzeit die Zinsen, was aber dem Fiskus gleichfalls teilweise zugute kommt, weil diese an Steuer provisorisch ersparten Beträge mittlerweile im Geschäfte der Bank arbeiten, wesentlich höhere Zinsen tragen, von denen der Fiskus neue Steuern bezieht. Materiell kann also die ganze Sache für den Staatsschatz wenig in Betracht kommen, wengleich es, namentlich in Zeiten schwieriger Finanzlage, für ihn immerhin von Bedeutung sein kann, die Steuer sofort zu bekommen und nicht eine Anweisung auf eine fernere Zukunft zu haben, wo er sie vielleicht weniger nötig hat. Die Sachlage ist in Oesterreich wie in Deutschland die nämliche: versteuert wird der ausgewiesene Gewinn, die Hinterlegung in die offene Reserve oder den Vortrag; dagegen bleiben die stillen Reserven, solange sie es sind, steuerfrei.

Wie vollzieht sich nun die stille Reservierung? Eine Bank macht in einem Jahre grosse ausserordentliche Gewinne. Lose, welche sie besitzt, werden mit dem Haupttreffer gezogen, Effektenbestände werden infolge einer aussergewöhnlichen Konjunktur zu sehr hohen Preisen abgestossen, Konsortialgeschäfte liefern reiche Erträgnisse, Grund und Häuser erfahren ausserordentliche Wertsteigerungen. In allen diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob diese ausserordentlichen Gewinne tatsächlich realisiert sind oder nur Buchgewinne darstellen, die auch wieder in nichts zerfallen können. Nach österreichischem Rechte könnten auch solche Buchgewinne in die Bilanz aufgenommen werden, weil niemand ein Institut hindern kann, seine Bestände zu den Kursen, die am Jahresschlusse notiert wurden, zu bewerten und darnach den Gewinn zu verteilen; in Deutschland darf der Bilanzwert über den Anschaffungspreis nicht

hinausgehen, theoretisch könnte aber die Bank, wenn sie von früher abbeschriebenen Beständen durch Kursteigerungen, selbst wenn die Realisierung der Effekten nicht erfolgte, Buchgewinne erzielt, dieselben zur Aufbesserung der Dividende verwenden. Eine solide vorsichtige Bank wird, sofern sie dies tun kann, indessen in die Bilanz nur wirklich durch Verkäufe eingeflossene realisierte Gewinne, nicht aber trügerische Mehrwerte aufnehmen, Kurserhöhungen ihrer Portefeuille-Effekten nicht berücksichtigen und solche vielleicht nur vorübergehende Gewinne gewiss nicht unter die Aktionäre ausschütten. Aber auch tatsächlich eingegangene ausserordentliche Konjunkturgewinne gänzlich in der Bilanz zu verrechnen und auszuschütten ist weder geboten noch überhaupt rätlich. Die Bank hat ein Ausnahmestück, und ausserordentliche Effektergebnisse können Ergebnisse zeitigen, die ein sprunghaftes Steigen der Dividende gleich um mehrere Prozente bewirken. Wenn im nächsten Jahre Schmalhaus Küchenmeister ist, an der Börse nicht mehr verdient wird, vielmehr durch Kursrückgänge die vorhandenen Bestände an Aktien und auch an Renten und Pfandbriefen entwertet werden, so müsste die Dividende wieder sofort um den gleichen Betrag oder noch mehr zurückgehen. Die Schwankungen wären viel heftiger und unvermittelter, in den Kursen der Bankaktien müssten sich die grössten Sprünge vollziehen. Kommen dann, was ja im Laufe der Zeiten unvermeidlich ist, Verluste aus Fallimenten und faulen Geschäften vor, so würden unter Umständen die Deckungsfonds vollständig fehlen, die Bank könnte dividendenlos werden oder im besten Falle müssten die offenen Reserven zur Ausgleichung der Verluste herangezogen und die Schäden stets in der vollen Höhe deklariert werden. Beides ist für den Kredit der Bank nichts weniger als förderlich. Wir sind daran gewöhnt, dass Bankaktien eine ziemlich gleichförmige stabile Dividende abwerfen, nur indirekt als Konjunkturpapiere gelten und dass das Bankkapital intakt, vor Verlusten soviel als möglich geschützt ist. Das kann indessen nur bewirkt werden, wenn die Banken stets ausreichende Reserven besitzen.

Es bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob die Banken nicht den gleichen Zweck dadurch erreichen könnten, dass sie die Gewinne stets voll ausweisen und in offene Reservefonds hinterlegen. An ein solches Vorgehen scheint denn auch das Handelsgesetz und das Steuergesetz in erster Linie zu denken. In der Tat haben auch alle grossen Institute offene Reserven aller Art, allgemeine Reservefonds und Reserven für bestimmte Zwecke, Steuer-Reserven, die bald bilanzmässig ausgewiesen, bald intern sind usw., und den Instituten ist stets die statutarische Pflicht auferlegt, diese Reserven alljährlich aus den Gewinnen, zumeist nach Bestreitung des Erfordernisses für die fünfprozentigen Aktienzinsen, mit prozentuellen Quoten zu dotieren. Solche offenen Reserven kommen dem Aktienkapital gleich, sie sind erspartes neben dem von den Aktionären ursprünglich eingezahlten Kapital, kommen auch stets im Agio der Aktien zum Ausdruck. Statutarisch können sie auch zur Ergänzung der Dividende, wenn der Gewinn für die fünfprozentigen Zinsen nicht zureicht, verwendet werden, praktisch kommt ein solcher Fall jedoch nur äusserst selten vor. Gewinne, die in offenen Reserven hinterlegt werden, müssen ebenso versteuert werden wie wenn sie zur Dividendenzahlung verwendet worden wären, dafür ist dann die Entnahme, für welchen Zweck sie immer erfolgt, steuerfrei; wird der Gewinn intern reserviert, so bleibt er vorerst steuerfrei, muss aber später, wenn er herangezogen wird, versteuert werden. Gewiss bleibt die offene Reservierung stets das Primäre und wird namentlich dort gewählt, wo grosse Gewinne auch ziffermässig allgemein bekannt sind, wie bei Haustansaktionen, Syndikatsauflösungen usw. Hohe ausgewiesene Reserven vermehren stets das Ansehen und den finanziellen Standard der Gesellschaft. Allein Beträge, die in offenen Reserven

hinterlegt wurden, bleiben daselbst auch zumeist für alle Ewigkeiten und Entnahmen werden nur im äussersten Notfall vorgenommen. Hohe Reserven wecken auch die Begehrlichkeit nach höheren Dividenden, denen die Verwaltung auf die Dauer nicht widerstehen kann. Auch werden von den bilanzmässigen Reingewinnen die Tantiemen der Direktoren und des Verwaltungsrates berechnet, was bei stillen Reserven nicht der Fall ist, und die so ausgezahlten Summen sind selbstverständlich definitiv für das Institut verloren. Es konveniert daher den Gesellschaften und namentlich den Banken neben den ausgewiesenen noch stille Reserven zu haben, aus denen sie im Falle des Bedarfes schöpfen, kleine Schäden vertuschen, Vorauslagen für diverse Geschäfte machen können. Eine Delkredere-Reserve für unvorhergesehene Verluste aus Fallimenten hat jede Bank, interne Kontokorrent-Reserven sind ein Schutzwall und ermöglichen den Banken, grössere Geschäfte, deren Risiken nicht sofort auf Heller und Pfennig abgeschätzt werden können, einzugehen; geheime Sicherheitsfonds können die Mittel bieten, damit nicht gleich jeder Verlust bekanntgegeben werden muss, was aus Gründen des Kredits und der Konkurrenz oft sehr schädlich wäre. Schliesslich kann eine Bank nicht auf der Gasse wirtschaften und nicht die einzelnen Kunden oder eingetretenen geschäftlichen Zwischenfälle stets jederzeit offen aller Welt mitteilen. Jeder Kaufmann schreibt aus Gründen der Vorsicht an seinen Forderungen, Warenvorräten ab und macht sich für mögliche Verluste Reserven: Warum sollte das eine Bank, die unausgesetzt viele Hunderte von Millionen eigenen und fremden Kapitals verborgt, allen Wechselfällen von Handels- und Geschäftskonjunkturen in erster Reihe ausgesetzt ist, nicht auch tun dürfen, da bei ihr das Risiko tausendmal grösser ist wie bei einem Privaten? Bevor eine Bank einen Kredit erteilt, werden die umfassendsten Erhebungen über das Vermögen, die Geschäftsführung, die Garantien des Kreditwerbers angestellt, zumeist wird auch die Einsicht in die Bilanzen und Handelsbücher verlangt, und bei grösseren Kunden gilt fast überall einmütige Zustimmung des Kollegiums der Direktoren oder des für solche Zwecke eingesetzten Komitees für unerlässlich. Dennoch kommen selbst in normalen Zeiten Verluste vor, und in Perioden geschäftlicher Stockungen oder Krisen treten sie nach dem alten Gesetz der Serie in wiederholter Reihenfolge auf, zumal die Tätigkeit einer grossen Bank mit ihren zahlreichen Filialen und auswärtigen Verbindungen fast über die ganze Erde zerstreut ist. Wiederholt auftretende kleine Verluste könnten oft viel unangenehmer wie einmalige grosse Einbussen wirken, weil sie, wenn auch vielleicht ohne Grund, den Schein leichtfertiger Gebarung erwecken und ein Stock latenter Reserven könnte für die Verwaltung einer Bank ein höchst vorteilhafter Rückhalt und eventueller Manipulationsfonds sein.

Wie werden solche geheimen Reservierungen vorgenommen und gebucht? Man muss zwischen dem Gewinn- und Verlust-Konto und der Bilanz unterscheiden. In das Gewinn- und Verlust-Konto werden unverrechnete Gewinne überhaupt nicht eingestellt, es trägt keine Spuren von ihnen, die Erträge der einzelnen Positionen, Zinsen, Provisionen, Effekten- und Konsortialgewinne werden nur mit jenen Beträgen verrechnet, welche resultieren, nachdem die Reserven, welche die Bank zu machen für gut findet, abgebucht worden sind. Namentlich werden Konsortialgewinne nur in jenen Ziffern eingestellt, welche verrechnet wurden, das heisst, welche die Bank für das Erträgnis des betreffenden Jahres heranziehen will. Anders ist es mit der Bilanz. Sie soll einen wahren, reellen Vermögensstand nach der Inventur darstellen und ein Momentbild der finanziellen Situation des Instituts nach einem bestimmten Stichtage, zumeist dem Jahresschlusse, liefern.

Stille Reservierungen können nun sowohl auf der linken

als der rechten Seite der Bilanz vorgenommen werden. Auf der linken Seite durch mässige Bewertung der Aktiven. Eine Bank hat Effektenbestände und stellt sie zu sehr niedrigen Kursen, tief unter dem Tageskurse, oft unter dem ursprünglichen Anschaffungspreise ein. Die Häuser und Bankpaläste werden zu den vor Jahrzehnten bestandenen ersten Erwerbungspreisen bewertet, oft auch an ihnen noch weitere Abschreibungen alljährlich vorgenommen, trotzdem der Grundwert in den grossen Städten seither ein Vielfaches erreicht hat. Industrie-Gesellschaften lieben es, Warenvorräte sehr niedrig in der Bilanz zu bewerten, und die Veräusserung zu höheren Preisen schafft dann grössere Gewinne, die beliebig verwertet werden können. Die Banken wiederum lassen oft Konsortialgewinne jahrelang unverrechnet, was in einer sehr tiefen Einstellung des Konsortialkontos zum Ausdruck kommen und oft auch äusserlich erkennbar sein muss. Am Konsortialkonto können auch sonst Abschreibungen vorgenommen werden. Für das normale Geschäft und dessen Risiken legen sich die Banken zumeist spezielle Reserven an. Da gibt es entweder eine generelle Kontokorrent-Reserve von mehreren Millionen oder spezielle Reserven für jeden einzelnen Geschäftszweig, für die einzelnen Filialen oder geschäftlichen Etablissements. Diese Reserven erscheinen, wenn sie nicht sofort bei der Bewertung der betreffenden Engagements durch niedrigere Einstellung vorgenommen werden, auf der rechten Seite der Bilanz in der Form von Kreditoren, wo sie in der grossen Masse dieser zumeist Hunderte von Millionen repräsentierenden Ziffer verschwinden. Die Aktionäre erfahren von ihnen nie etwas, auch der Fiskus nicht, sie sind eine Sache des Vertrauens zu der Geschäftsführung des verantwortlichen Vorstandes. Allerdings bedürfen alle diese Abschreibungen und Minderbewertungen der wenigstens stillschweigenden Genehmigung der Steuerbehörde, welche oft gegen ein über-grosses Mass von Abschreibungen an Aktiven ihr Veto eingelegt und mit der Partei, hier der Bank, einen Abschreibungsschlüssel vereinbart hat.

Die hauptsächlichsten Fragen, die sich auf diesem Gebiete aufrollen, wären damit erschöpft. Wir kommen zu dem Ergebnisse, dass interne stille Reserven für eine Bank notwendig sind, ja dass sie ihrer gar nicht entbehren kann. In jedem vorsichtigen Ansatz, in jeder Bewertung, die nicht eine einmalige Zufallskonjunktur voll zum Ausdruck bringt, liegt schon eine stille Reserve. Wollte eine Bank ganz auf sie verzichten, so müssten die Bilanzwerte und fast jedes einzelne ihrer Besitzstücke unausgesetzten heftigen Schwankungen unterworfen sein, alles wäre in stetem Flusse, eine ruhige Bankpolitik und Geschäftsführung wäre gar nicht möglich. Indessen ist das vielleicht gar nicht die Frage, die hier aufgeworfen wird. Gegen solche Minderbewertungen aus Gründen der Vorsicht wäre gewiss nichts einzuwenden, wohl aber werden gewichtige Bedenken dagegen erhoben, dass Gewinne von vielen Millionen verschwiegen und so der Verfügungsmöglichkeit der Aktionäre als der Herren des Unternehmens entzogen werden. Schliesslich ist der Aktienbesitz wechselnd, der Aktionär, der seine Aktien in Unkenntnis des Umstandes, dass so grosse Reserven vorhanden sind, zu einem billigen Preise weggegeben hat, wird nur einen schwachen Trost in der Erwägung finden, dass die Gewinne seinen Nachfolgern zugute kommen müssen. Gewiss wird in erster Linie auf die konservativen, bleibenden Aktionäre gerechnet, aber die Möglichkeit des Besitzwechsels und ein stetes Fluktuieren liegt im Wesen der Aktiengesellschaft, und ganz können auch diese Elemente aus der Berücksichtigung nicht ausgeschaltet werden. Der Steuerfiskus weiss sich gegen Benachteiligungen zu schützen, und Versuche, sich um die Besteuerung herumzudrücken, sind stets resultatlos geblieben. So wollte eine reiche österreichische Gasgesellschaft, die durch viele Jahre Aktien einer anderen Gasgesellschaft in ihrem Portefeuille besass, diese Aktien,

die mittlerweile um viele Hunderte von Prozenten gestiegen waren, an ihre Aktionäre in natura verteilen und so die Steuer vom eingetretenen grossen Gewinn ersparen. Die Steuerbehörde schrieb die Steuer so vor, wie wenn die Aktien zum hohen Tageskurse veräussert worden wären. Die Aktionäre können sich nicht in gleicher Weise wie der Fiskus helfen, sie bleiben stets das geschorene Schaf und der Ausbeutung durch wenige Eingeweihte ausgeliefert. Der Fall einzelner Montangesellschaften oder einer grossen Bank ist noch in deutlicher Erinnerung. Diese Gesellschaften hatten durch Jahre nur eine bescheidene Quote des Gewinns verrechnet, um der Welt nicht über die übermässige Rentabilität die Augen aufzureissen, immer grössere Gewinne wurden thesauriert, bis die Zurückhaltung eben nicht länger möglich war und die Erhöhung der Dividende sich gewaltsam durchsetzte. In der Zwischenzeit hatten viele Aktionäre, des langen Harrens müde und nicht wissend, welchen Schatz sie in Händen haben, ihren Besitz veräussert, die Aktien waren von den Eingeweihten, welche die Reserven kannten, zusammengekauft worden, und das Resultat war eine grosse gewiss nicht berechnete Bereicherung. Solche Tatsachen geben zu Bedenken Anlass und sind die Kehrseite einer sonst sicherlich vernünftigen Gepflogenheit. Es ist ganz gewiss mit dem Wesen der Aktiengesellschaft, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet ist, in Widerspruch, wenn Gewinne, welche zehn oder fünfzehn Prozent des Aktienkapitals ausmachen, den Aktionären, den Herren der Gesellschaft, direkt verheimlicht und verschwiegen werden. Wahrscheinlich werden, wenn grosse Schäden aus Reserven früherer Zeit gedeckt wurden, die Aktionäre, denen die Kürzung der Dividende erspart geblieben ist, hochzufrieden darüber sein, dass sie keine Konsequenzen aus Verlusten von vielen Millionen tragen mussten und die solide Politik der Leitung mit Recht preisen. Aber das System darf andererseits doch nicht auf die Spitze getrieben und die Aktionäre über die erzielten und reservierten Gewinne nicht ganz im unklaren gelassen werden.

Dagegen, dass eine Bank oder eine sonstige Gesellschaft reserviert, ist gewiss nichts einzuwenden, im Gegenteil ist es gewiss richtig, dass eine Bank bei der jetzigen kolossalen Ausdehnung des laufenden Geschäfts gar nicht genug Reserven haben kann. Wohl aber müsste das Mittel gefunden werden, um die Aktionäre in irgendeiner Form von den Tatsachen solcher stillen Reserven, wenn sie über ein gewisses Mass hinausgehen, zu unterrichten. Es ist gewiss ein komischer Widerspruch, in einem Atem von stillen Reserven zu sprechen, welche den Aktionären bekanntgegeben werden sollen, allein es wäre wohl angezeigt, hier einen Mittelweg zu finden, welcher die Zwecke der stillen Reserven erfüllt und doch die Aktionäre vor Schädigung bewahrt. Das ist eine Frage des Systems, der künftigen Aktiengesetzgebung und Aktienreform. Aktienrecht und Aktienwesen ist in stetem Flusse und von Zeit zu Zeit ist jede Gesetzgebung und jede Institution einer Reform bedürftig. Das System der stillen Reserven ist im Prinzip berechtigt, seine Uebertreibungen aber einer Korrektur zu unterziehen. Ob es gelingen wird, hier einen Ausweg zu finden, ist eine Frage künftiger Gesetzgebung, bei der aus den vorgekommenen Zwischenfällen die Nutzenanwendung gezogen werden muss. Die Praxis wird hier nicht minder entscheidend wie die theoretische Feststellung im Gesetze sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 261 HGB.

1. Gläubigerrechte der Inhaber von Genussscheinen, die unabhängig vom Aktienbesitz übertragbar sind.

2. Bilanzgrundsätze für die Gewinnberechnung. Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen. vom 11. November 1911, Rep. I, 616, 10.¹⁾

Tatbestand.

Die beklagte Aktiengesellschaft wurde durch Statut vom 27. Mai 1881 gegründet. Das Grundkapital wurde in Aktien à 1000 M. auf die Inhaber zerlegt. Der § 10 des Statuts bestimmte: „Von dem aus der festgesetzten Bilanz sich ergebenden Überschuss sämtlicher Aktiven über sämtliche Passiven werden zunächst bis zu 5 pCt. von den Beträgen, mit denen die Immobilien- und Mobilien-Konti zu Buch stehen, abgesetzt und zu Abschreibungen verwendet und alsdann 10 pCt. vom Ueberrest für den Reservefonds und 5 pCt. Tantiemen für den Aufsichtsrat zurückgelegt. Von dem dann verbleibenden Gewinn erhalten die Aktionäre bis zu 6 pCt. Dividende. Von dem Rest wird die vertragsmässige Tantieme an den Vorstand gezahlt. Vor weiteren Verteilungen ist der Aufsichtsrat befugt, nach seinem Ermessen außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen. Von der alsdann verbleibenden Summe erhalten die Aktionäre zunächst 4 pCt. Superdividende. Der darüber hinaus vorhandene Überschuss wird in der Weise geteilt, dass die Zeichner des ersten Grundkapitals pro rata ihrer ursprünglichen Zeichnungen ein Drittel und die Aktionäre zwei Drittel als Zuschlag zur Superdividende erhalten. Jeder erste Zeichner erhält für jede von ihm gezeichnete Aktie ein Zertifikat (Genussschein) über das ihm zugesprochene, unabhängig von der Aktie bestehende Anteilsrecht an dem jeweiligen Gewinn. Gegen Vorzeigung desselben wird die darauf entfallende Rate ausgezahlt, eine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers zu prüfen, besteht nicht.“ — Die Beklagte betrieb unter anderem seit 1881 auch eine Kokerei in B. Nach Entstehung des Kohlensyndikats ergab sich, dass dieser Betrieb nicht rentabel war. In einem mit dem Kohlensyndikat am 15. Januar 1908 geschlossenen Verträge verpflichtete sich Beklagte, die Anlage in B. gegen eine Abfindung von 860 250 M. am 31. März 1908 stillzulegen. In der Bilanz von 1908—1909 bewertete Beklagte die „ausser Betrieb und in Abbruch befindliche B.er Anlage“ nur noch mit 269 900 M., während sie bis dahin mit 408 144 M. zu Buch gestanden hatte und stellte die Abfindungssumme von 860 250 M. sowohl in die Aktiven — unter Effektenkonto, Bankierguthaben usw. —, als auch unter die Passiven als sog. „Abfindungskonto“.

Kläger behauptet, Inhaber von 12 auf Grund des Statuts vom 27. Mai 1881 ausgegebenen Genussscheinen zu sein und ist der Ansicht, dass die 860 250 M. Abfindung für die Stilllegung der B.er Anlage ein Gewinn seien, der zur Verteilung hätte gelangen müssen und der deshalb in die Bilanz von 1908—1909 nur in die Aktiven hätte gestellt werden dürfen. Er ist weiter der Ansicht, dass auch die Anlage in B. nicht mit 269 900 M., sondern vor wie nach mit 408 144 M., eventuell aber mindestens in Höhe des wahren Wertes, hätte in die Bilanz eingestellt werden müssen. Wäre dies geschehen, so würde auf die 12 Genussscheine pro 1908—1909 noch ein weiterer Gewinnanteil von 4357,32 M. entfallen sein, welcher mit der in der Berufungsinstanz auf diesen Betrag erweiterten Klage nebst 4 pCt. Zinsen von 2746,28 M. seit Klagezustellung und von dem Rest seit 21. Oktober 1910 gefordert wird.

Der Berufungsrichter hat, in Abänderung des landgerichtlichen Urteils, welches die Klage bezüglich des in erster Instanz geforderten Betrages dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter hat die Klage deshalb abgewiesen, weil er annimmt, dass die hier in Betracht kommenden Genussscheine Aktienzubehör seien und deshalb der Inhaber solcher Genussscheine, der nicht zugleich, wie hier, Aktieninhaber sei,

kein selbständiges Recht habe, die von der Generalversammlung der Aktionäre beschlossene Bilanz zu beanstanden, vielmehr die Gewinnverteilung so hinnehmen müsse, wie sie von der Generalversammlung der Aktionäre beschlossen sei. Seitens der Revision wird diese Annahme mit Recht als nicht zutreffend angegriffen. In dem § 10 des Statuts wird ausdrücklich bestimmt, dass jeder erste Zeichner für jede Aktie einen Genussschein auf besonderen Gewinnbezug erhielt, das unabhängig von der Aktie bestehen sollte. Ueber diesen unabhängig von der Aktie zugesicherten Anspruch wurde der Genussschein ausgestellt, gegen dessen Vorzeigung jedem Inhaber ohne eine Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation der darauf entfallende Gewinnbezug auszuzahlen war. Der Zusammenhang mit den Aktien der ersten Emission, deren Zeichnern der Genussschein gewährt war, sollte hiernach vollständig gelöst, insbesondere auch die selbständige Übertragbarkeit des Genussscheines gewährt sein. Bei einer solchen Sachlage sind, wie der Revision zugegeben werden muss, den Inhabern der Genussscheine im Statut Gläubigerrechte eingeräumt worden, die unabhängig von dem Besitz der Aktien erster Emission ausgeübt werden sollten und als solche von der Beklagten zu berücksichtigen waren. Zwischen den Inhabern der hier in Betracht kommenden Genussscheine und der Beklagten wurde lediglich ein obligatorisches Verhältnis begründet. Die Verletzung desselben seitens der Beklagten gibt den Inhabern der Genussscheine ein selbständiges Klagerecht, und es ist vorliegend nicht zutreffend, dass sie die Gewinnverteilung der Bilanz pro 1908—1909 so hinnehmen mussten, wie sie von der Generalversammlung der Aktionäre beschlossen ist.

Die Revision konnte aber gleichwohl einen Erfolg nicht haben. Der Genussschein gewährt nach den klaren Bestimmungen des § 10 des Statuts dem Inhaber nur ein vertragliches Anteilsrecht am Betriebsgewinn. Es kommt also in Frage, ob Beklagte nach Gesetz und Statut befugt war, die Bilanz pro 1908—1909 bezüglich der hier in Betracht kommenden, vom Kläger bemängelten beiden Punkte so aufzustellen, wie sie es getan hat. Dies kann nicht in Zweifel gezogen werden. Es lag der besondere Fall vor, dass es sich bei der Stilllegung der Kokereianlage B. um eine ausserordentliche, die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft ergerende notwendige Massnahme handelte, durch welche einerseits der Buchwert der Kokereianlage, da sie fortan nur noch als ausser Betrieb gesetzte und zum Abbruch bestimmte Anlage in Betracht kam, herabgesetzt wurde, andererseits aber als Ersatz für den wegfallenden Betriebsgewinn der Kokereianlage dem Gesellschaftsvermögen ein Kapital von 860 250 M. zugeführt wurde. Es kann nun nicht zweifelhaft sein, dass das unter solchen Umständen dem Gesellschaftsvermögen zugeflossene Kapital von 860 250 M. nicht einen im normalen Geschäftsverkehr erzielten, bei der Gewinnverteilung nach § 10 des Statuts anzusetzenden Betriebsgewinn darstellt. Vielmehr entsprach es der Sachlage, dieses Kapital für den Fortbestand der Gesellschaft und die Ermöglichung eines Ersatzes des stillgelegten Kokereibetriebes in B. zurückzulegen, wie denn auch Beklagte nach ihren vorinstanzlichen Darlegungen tatsächlich die Herstellung eines solchen Ersatzes erstrebte und so auch die Zurückstellung des Kapitals in dem Berichte für die Generalversammlung betreffend Genehmigung der Bilanz 1908—1909 begründet hat. Eine Beeinträchtigung der Gläubigerrechte der Genussscheininhaber ist durch diese Zurückstellung nicht eingetreten. Die 860 250 M. sind nicht nur unter die Passiven der Gewinnverteilungsbilanz 1908—1909, sondern auch unter die Aktiven eingestellt. Die Aufstellung der Bilanz entsprach also dem Gesetz und Statut, und von einer Verletzung des Vertragsrechtes des Klägers kann bezüglich der 860 250 M. keine Rede sein. Ebensowenig ist aber auch das Vertragsrecht des Klägers dadurch verletzt, dass der Buchwert der Kokereianlage in B. nach Stilllegung derselben in der Bilanz pro 1908—1909 von 408 144 M. bis auf 269 900 M. abgeschrieben ist. Abgesehen davon, dass diese Abschreibung schon mit Rücksicht auf die nunmehr nur noch zum Abbruch bestimmte Anlage ihre Rechtfertigung finden kann, war die Beklagte auch nach § 10 des Statuts nach ihrem Ermessen zu ausserordentlichen Abschreibungen befugt. Eine Abschreibung, zu welcher Beklagte auch dem Kläger gegenüber nicht berechtigt war, steht hiernach nicht in Frage.

1) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 765 BGB.

Wird zwischen dem Eigentümer und dem voraussichtlichen Erwerber eines Grundstückes ein notarieller Vertrag dahin geschlossen, dass der Eigentümer das Grundstück dem anderen oder einem von diesem zu benennenden Dritten verkaufen und auflassen soll, sowie dass der andere, wenn er die Auflassung an einen Dritten verlangt, sich dem Eigentümer gegenüber als selbstschuldnerischer Bürge für dessen Restguthaben mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung darstellen soll, so kann in dieser letzteren Vereinbarung bereits die Uebnahme einer bedingten Bürgschaft erblickt werden. Muss das geschehen, so kann auch ein Zedent des anderen von dem Eigentümer direkt die Auflassung verlangen, ohne dass der andere tätig werden müsste.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 22. September 1911 (Rep. II 107, 11), J. W. 1911, S. 940.

2. Zu §§ 765, 766 BGB.

Verbürgt sich der Bürge nach dem Wortlaut der Urkunde für den „heute“, d. h. am Ausstellungstage der Bürgschaftsurkunde, geschlossenen Hauptvertrag und kommt dieser definitiv erst an einem späteren Tage zustande, so ist die Bürgschaft dennoch wirksam, sofern der Bürge sich tatsächlich für diesen Vertrag, dessen wesentliche Bestimmungen bei Erklärung der Bürgschaft schon feststanden, verbürgen wollte.

Urteil des RG. vom 18. September 1911 (Rep. VI, 376, 10), J. W. 1911, S. 940.

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu Tarifnummer 4a Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes.

Werden bei Errichtung einer Kolonialgesellschaft die Anteilscheine zur Zeichnung für einen Preis von 100 pCt. zuzüglich 3 pCt. Reichsstempel und 1 pCt. Gründungskosten angeboten, so beträgt der Wert des Gegenstandes der steuerpflichtigen Zuteilung 104 pCt.

Urt. d. RG. vom 2. Januar 1912, VII 380. 11 (J. W. 1912 S. 311¹⁾).

2. Zu §§ 4 Abs. 1a, 15 Ziff. 2, 17b des sächsischen Einkommensteuergesetzes.

Der aus dem ausgeschütteten Dividenden-ergänzungsfonds einer Aktiengesellschaft den Aktionären gewährte Betrag ist als steuerpflichtiges Einkommen derselben anzusehen.

Urteil des Sächs. OVG. vom 13. Februar 1911.

Durch Beschluss der Generalversammlung der Versicherungs-Aktiengesellschaft X vom 6. März 1908 ist der 3 000 000 Mark betragende Dividenden-ergänzungsfonds dergestalt verteilt worden, dass auf jede Aktie der Betrag von 1000 M. gewährt wurde und zwar konnte entweder dieser Betrag bar erhoben oder der Anspruch auf dessen Zahlung als Sacheinlage auf das nach Beschluss derselben Versammlung durch Ausgabe neuer Aktien im Nennwerte von 1000 M. erhöhte Grundkapital eingebracht werden. Auf die alten Aktien ist überdies aus den Ueberschüssen des Geschäftsjahres 1907 im Jahre 1908 eine Dividende von 275 M. pro Aktie verteilt worden. Der Kläger hat . . . Stück alte Aktien besessen und auf Grund des eben erwähnten Generalversammlungs-Beschlusses durch Ausübung des Bezugsrechtes . . . neue Aktien erworben. Was zu-

nächst den Ertrag der alten Aktien anlangt, so ist die Einschätzungskommission davon ausgegangen, dass neben der auf das Geschäftsjahr 1907 im Jahre 1908 ausgeschütteten ordentlichen Dividende von 275 M. auch der auf jede dieser Aktien aus dem Dividenden-ergänzungsfonds gewährte Betrag von 1000 M. als verteilte Dividende und somit als eine steuerpflichtige Einnahme des Klägers aus seinem Aktienbesitze anzusehen sei. Was aber weiter die neuen Aktien betrifft, so sind diese von der Einschätzungskommission als selbständige, unabhängig von den alten veräusserliche und mit gleichen Rechten wie jene ausgestattete Gesellschaftsanteile angesehen und als neue Einkommenquellen betrachtet worden, ihr Ertrag ist demgemäss auf Grund von § 16 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nach dem mutmasslichen Jahresbetrag schätzungsweise ermittelt worden, und zwar hat sich die Einschätzungskommission bei dieser Ermittlung an das Ergebnis des Geschäftsjahres 1908 gehalten, das erstmalig für jede neue Aktie eine Dividende von 175 M. gebracht hat. Für ihre rechtliche Auffassung hat sich die Einschätzungskommission betreffs beider Arten von Aktien auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. September 1909 — Jahrbücher, Band 14 S. 274 fg. — bezogen.

Der Kläger hat hiergegen eingewendet, dass der auf die alten Aktien aus dem Dividenden-ergänzungsfonds gewährte Betrag von 1000 M. als verteilte Dividende nicht angesehen werden könne, und diesen Einwand wie folgt begründet:

a) Aus dem Namen „Dividenden-ergänzungsfonds“ seien keine Folgerungen zu ziehen. Aktiengesellschaften besässen Vermögen zweierlei Art, einmal solches, welches ihrer freien Verfügung entzogen sei — Grundkapital (§§ 213, 226, 227 HGB.) und gesetzlicher Reservefonds (§ 262 HGB) —, und dann solches, welches der freien Verfügung der Gesellschaft unterliege. Zu dem letzteren Vermögen gehöre alles, was nicht Grundkapital oder gesetzlicher Reservefonds sei. Dahin gehöre also auch ein Dividenden-ergänzungsfonds, ein Fonds, der zunächst allerdings zur Ergänzung der Dividende begründet sei, aber jederzeit umgetauft und einer anderen Bestimmung zugeführt werden könne.

b) Im vorliegenden Falle habe der Dividenden-ergänzungsfonds schon lange nicht mehr seinen ursprünglichen Zweck gehabt. Schon seit langer Zeit hätten sowohl die Organe der Anstalt als auch die Generalversammlung mit den bedeutenden Zuwendungen zu diesem Fonds beabsichtigt, das Betriebsvermögen der Gesellschaft der wachsenden Ausbreitung der Geschäfte entsprechend zu vergrössern. Wirtschaftlich habe der Fonds dieselbe Bedeutung gewonnen wie das Grundkapital, und seine veraltete Bezeichnung aufzugeben und ihn auch formell zum Grundkapital zu machen, sei der Zweck des Beschlusses vom 6. März 1908 gewesen. Beweis für diese geschäftliche Bedeutung des Vorganges sei die Tatsache, dass alle Aktionäre ausnahmslos die ihnen gebührenden Anteile an dem sogenannten Dividenden-ergänzungsfonds durch Zeichnung der neuen Aktien der Gesellschaft als Grundkapital belassen hätten.

c) Jedenfalls könne man nicht sagen, dass die Anschüttung des Dividenden-ergänzungsfonds Verteilung von „Gewinn“ bedeute. Der Fonds sei allerdings aus aufgespeicherten Gewinnen früherer Geschäftsjahre entstanden. Aber durch die Aufspeicherung habe der Gewinn seine Eigenschaft als Gewinn verloren und sei Kapital geworden; denn Gewinn sei nur der Vermögenszuwachs, der sich aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und Passiven am Schlusse der von Jahr zu Jahr aufzustellenden Bilanz ergebe (§ 261. Ziff. 5 und 6, §§ 39 und 40 HGB.), und es könne nicht der Geschäftsgewinn aus früheren Jahren, also der gesammelte Gewinn in jeder weiteren Bilanz als Gewinn auftreten. Was aber in der Bilanz nicht als Gewinn erscheinen könne, sei Kapital geworden, möge es auch einmal Gewinn gewesen sein. Der sogenannte Dividenden-ergänzungsfonds sei demnach nicht als Ueberschuss, sondern als Kapital zu bezeichnen, wie denn auch § 261, Ziffer 5 HGB. ausdrücklich sage, dass der Betrag eines jeden Reservefonds unter die Passiven aufzunehmen sei. Auch aus dem Geschäftsberichte der Anstalt für das Geschäftsjahr 1907 sowie aus dem Antrage und Beschlusse der Generalversammlung gehe hervor, dass der Dividenden-ergänzungsfonds nicht als Ueberschuss des Geschäftsjahres 1907 in Frage gekommen sei und in Frage habe kommen können. Sei hiernach das im Dividenden-ergänzungsfonds enthaltene Vermögen Kapital und

1) Die Entscheidung ist zum ausführlichen Abdruck in der amtlichen Sammlung der RG.-Entscheidungen bestimmt. Ueber die in Betracht kommenden Rechtsfragen wird in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift ein Aufsatz aus der Feder eines Bankpraktikers veröffentlicht werden.

nicht Gewinn, so könne die Ausschüttung dieses Fonds auch nur Kapitalzahlung, eine „Herausziehung von Vermögenswerten aus dem Geschäftsvermögen“ und nicht Gewinnverteilung sein, Kapitalzahlung unterliege aber in der Hand des Empfängers niemals der Einkommensteuer und zwar auch dann nicht, wenn sie neuer Erwerb sein sollte.

d) Durch die Verteilung des Fonds sei auch keine „Dividende“ verteilt worden; denn verteilte Ueberschüsse einer Aktiengesellschaft seien nur dann steuerpflichtig, wenn sie als Aktien-Zinsen oder -Dividende gleichviel unter welcher Benennung verteilt würden. Im vorliegenden Falle habe aber die Gesellschaft nicht den Willen gehabt, mit der Verteilung des Dividendenergänzungsfonds Dividenden, d. h. das Jahreserträgnis der Aktien, zu gewähren. Die Verteilung habe auch garnicht diese Wirkung gehabt; denn die Gesellschaft habe den Beschluss, den Fonds zu verteilen, im Zusammenhang mit dem Beschluss, der eine Erhöhung des Grundkapitals bezweckenden Statutenänderung gefasst und die Verteilung weder von Aushändigung einer Quittung noch von Aushändigung eines Dividendenscheines abhängig gemacht. Als Dividende sei eben nur der Betrag von 825 000 M. mit 275 M. auf jede der 3000 Aktien gegen Aushändigung des Dividendenscheines gewährt worden, während der Reservefonds nicht auf Dividendenscheine sondern gegen Vorlegung der Aktien ausgezahlt worden sei.

e) Durch die Verteilung des Dividendenergänzungsfonds bezügl. durch seine Umwandlung in Grundkapital sei das Grundkapital verdoppelt worden; deshalb habe auch die Zahl der Aktien verdoppelt werden müssen. Das Verhältnis des Nominalwertes der Aktien vor Verteilung des Fonds, also der noch unzerlegten Aktien wie der beiden Aktien zusammen nach der Zerlegung zum jeweiligen Grundkapital sei aber dasselbe geblieben, nämlich in beiden Fällen 1:3000, und auch nach der Aktienzerlegung betrage der einzelne Anteil des Aktionärs den 3000sten Teil des Aktienkapitals, so dass zwei Aktien jetzt mit einer Aktie früher ihrem Werte nach identisch seien. Für die Frage der Versteuerung bedeute dies, dass die neuen Aktien mit den alten Aktien als Kapitalanlage identisch seien und lediglich eine Auswechslung von Vermögensbestandteilen darstellten, und dass nicht der Nominalwert der Aktien, sondern der Anteil am Gesellschaftsvermögen die Einkommensquelle sei. Deshalb könne von den Aktien, die gegenwärtig in derselben Hand seien wie im Jahre 1908 auch nur diejenige Dividende versteuert werden, die im Jahre 1908 auf die alten Aktien verteilt worden sei, oder aber die Hälfte dieses Ertrags und ausserdem die Dividende, die auf die neuen Aktien verteilt werde; diese habe aber auf das Jahr 1908 175 M. betragen, so dass sich das Dividendeneinkommen des Klägers aus dem Besitze der Aktien nur auf . . . M. belaufen könne. Die Dividende für die neuen Aktien schätzungsweise zu ermitteln und daneben den Ertrag der alten Aktien mit dem Ergebnis des Jahres 1908 einzustellen, sei unrichtig; es müsste dann auch der Ertrag der alten Aktien schätzungsweise ermittelt werden; denn durch eine so einschneidende Massregel wie die Zerlegung eines Anteils am Gesamtvermögen in zwei Teile ohne jede Beeinflussung des wirtschaftlichen Wertes der Anteile werde die betreffende Einkommensquelle wesentlich verändert.

f) Allerdings habe das Oberverwaltungsgericht in einem ähnlichen Falle, in welchem ein Reservefonds ausgeschüttet worden sei, eine Entscheidung gegeben, welche sich mit den vorstehenden Ausführungen nicht decke. In dieser Entscheidung seien aber weder die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs genügend berücksichtigt, noch die Anschauungen des Kaufmannstandes über die Bedeutung einer solchen Transaktion gebührend in Betracht gezogen worden. Wenn das Oberverwaltungsgericht damals ausgeführt habe, dass der zur Ausschüttung gelangte Fonds nicht zu Betriebszwecken gedient habe, so könne diesem Umstande kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden. Im vorliegenden Falle sei aber nachgewiesen, dass der sogenannte Dividendenergänzungsfonds doch dem Geschäftsbetrieb gedient habe. Auch die Ausführung, dass das Recht auf die ausgezahlten Beträge aus dem Besitze der Aktien folge, und durch Beschluss der Generalversammlung zur Einnahme geworden sei, erscheint nicht von ausschlaggebender Bedeutung; denn auch bei der Ausschüttung von Grundkapital einer Aktiengesellschaft fliesse das Recht auf diese Beträge aus dem Besitze der Aktien und werde mit dem betreffenden Beschluss der Generalversammlung zu einer

Einnahme. Durch diese Ausführung werde also nicht klar gestellt, ob die Einnahme eine Kapitaleinnahme oder eine Einnahme aus dem Jahresüberschuss sei. In dem entschiedenen Falle sei weiter darauf Gewicht gelegt worden, dass die Verstärkung der gewöhnlichen Erträgnisse der Aktien doch keineswegs eine ausserordentliche Einnahme im Sinne von § 15 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes sei. Zu diesem Urteile werde das Oberverwaltungsgericht bei der besonderen Art des gegenwärtigen Falles gewiss nicht kommen; denn es handle sich hier nicht um eine zufällige Erhöhung des regelmässigen, seiner Natur nach schwankenden Ertrages eines Versicherungs-Unternehmens.

Das Oberverwaltungsgericht ist der Auffassung der Einschätzungskommission mit folgender Begründung beigetreten:

Es ist unbestritten und auch aus den Geschäftsberichten der Gesellschaft ersichtlich, dass deren Dividendenergänzungsfonds lediglich durch Geschäftsüberschüsse gebildet und gespeist worden ist, und der erkennende Senat hat bereits durch Urteil vom 12. Oktober 1905 — Jahrbücher Band 8, S. 183 — ausgesprochen, dass die in einen Dividendenergänzungsfonds gelegten Ueberschüsse die Ueberschusseigenschaft behalten, weil sie durch die Aufnahme in diesen Fonds zur künftigen Verteilung unter die Mitglieder bestimmt, nicht aber für Betriebszwecke reserviert werden. Darin liegt, dass auf die buchtechnische Behandlung der Sache, auf welche der Kläger hinweist und nach welcher der zur Dividendenreserve überwiesene Teil des jährlichen Gewinnes Passiv-Kapital wird, jedenfalls kein Gewicht zu legen ist. Nun macht der Kläger zwar weiter geltend, dass der Dividendenergänzungsfonds spätestens durch den Beschluss der Generalversammlung vom 6. März 1908 seiner Bestimmung, unter die Mitglieder verteilt zu werden, entzogen und ausschliesslich Betriebszwecken gewidmet worden sei, und aus den ungewöhnlich hohen Zuwendungen, die der genannte Fonds in den letzten Jahren vor seiner Aufteilung erfahren hat, geht auch hervor, dass die Organe der Anstalt mindestens schon im Jahre 1906 damit umgingen, das Aktienkapital zum Zwecke der Vergrösserung des Betriebsvermögens zu verdoppeln und dazu den Dividendenergänzungsfonds zu verwenden. Allein die Massnahmen der Verwaltungsorgane haben die in dem Fonds lagernden Ueberschüsse noch nicht in Betriebskapital verwandelt, weil sie das Recht der Aktionäre, eine Aufbesserung der Dividende aus den fortgesetzt als Dividendenergänzungsfonds bezeichneten Reservebeständen zu verlangen, falls minder gewinnreiche Jahre folgen sollten, nicht beeinträchtigen konnten, und weil es den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs gegenüber überhaupt unmöglich war, den Dividendenergänzungsfonds ohne weiteres in Aktienkapital zu verwandeln und im Betrage dieser Kapitalerhöhung unentgeltlich neue Aktien an die Inhaber der alten Aktien auszugeben.

Aus letzterem Grunde lauten denn auch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 6. März 1908 dahin,

1. dem Dividendenergänzungsfonds aus den Ueberschüssen des Geschäftsjahres 1907 den Betrag von 500 000 M. zuzuweisen und den dadurch bis auf 3 000 000 M. erhöhten Fonds zur Verteilung an die Aktionäre zu bringen, derart, dass auf jede Aktie der Betrag von 1000 M. gewährt wird,
2. das Grundkapital der Gesellschaft um den Betrag von höchstens 3 000 000 M. zu erhöhen und zwar durch Ausgabe neuer Aktien zum Nennbetrage von je 1000 M.,
3. die Aktien zunächst den bisherigen Aktionären zum Nennwerte mit Frist von 5 Wochen zum Bezuge anzubieten — sie können von diesen dadurch bezahlt werden, dass sie den Anspruch auf Auszahlung ihres gleichhohen Anteils an dem bisherigen Dividendenergänzungsfonds als Sacheinlage auf das Grundkapital einbringen, und mit diesem Anspruch gegen die Forderung auf Zahlung des Preises der Aktien aufrechnen,
4. die von den bisherigen Aktionären nicht bezogenen Aktien zum Kurse von nicht unter 8000 M. pro Stück gegen volle Barzahlung einem Konsortium anzubieten.

Wenn diese Beschlüsse auch wirtschaftlich auf eine Umwandlung des Dividendenergänzungsfonds in Grundkapital hinausliefen, weil, wie zu erwarten war, alle Aktionäre von dem ihnen eingeräumten Bezugsrechte Gebrauch machten, so darf die steuerrechtliche Beurteilung doch nicht bei diesem wirtschaftlichen Erfolge einsetzen, sondern muss sich vielmehr,

Aus der Bankpraxis.

Die Uebertragung der vinkulierten Namensaktien.

Von Rechtsanwalt Dr. Adams in Bonn.

wie bereits aus dem angezogenen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. September 1909 hervorgeht, den wirklichen Rechtsvorgängen anschliessen, die durch jene Beschlüsse begründet worden sind. Danach und im Zusammenhalt mit dem oben erwähnten Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Oktober 1905 kann nicht bezweifelt werden, dass die im Dividendenergänzungsfonds aufgesammelten Ueberschüsse Betriebsvermögen nicht geworden, also Ueberschüsse geblieben und als solche unter die Aktionäre verteilt worden sind. Da aber die Worte des § 4 Absatz 1 unter a des Einkommensteuergesetzes, „welche Ueberschüsse als Aktienzinsen oder -dividenden gleichviel unter welcher Benennung unter die Mitglieder verteilen“, nach dem Urteile des erkennenden Senats vom 4. Februar 1909 — Jahrbücher Band 13 Seite 276 — zu bedeuten haben, dass alles, was aus den erzielten Ueberschüssen als Gewinnanteil an die Mitglieder verteilt wird, steuerpflichtiges Einkommen der Personenvereine ist, mag das von den Mitgliedern auf diese Weise Empfangene genannt werden wie es wolle, und da diese Bedeutung folgerichtig auch den Worten „Dividenden von Aktien oder Kuxen oder Geschäftsanteilen bei Gesellschaften m. b. H.“ im § 17 unter b des Gesetzes beizulegen ist, so ist es auch belanglos, dass die den Aktionären der Anstalt aus dem Dividendenergänzungsfonds gewährten 1000 M. die Eigenschaft einer ausserordentlichen Leistung hatten und deshalb nicht gegen Aushändigung eines Dividendenscheines, sondern auf Grund der Vorlegung der Aktien auszuführen waren. Der Kläger hat hiernach grundsätzlich als Aktiendividende nicht nur die ihm aus den Anstaltsüberschüssen des Geschäftsjahres 1907 für jede seiner alten Aktien zugeteilte ordentliche Dividende von 275 M., sondern auch die ihm aus dem Dividendenreservefonds auf jede dieser Aktien gewährten 1000 M mit zu versteuern. Damit ist das Oberverwaltungsgericht zu demselben Ergebnis gelangt, wie in dem durch die Urteile vom 15. Juni 1908, Nr. 146, 147, 148 und 149 II S., entschiedenen Falle, in welchem mehrere Aktionäre der Aktien-Gesellschaft Y., gegen ihre Besteuerung mit den Beträgen Widerspruch erhoben hatten, die ihnen in dem damals maßgebend gewesenen Kalenderjahre bei der mit dem Ziele der Erhöhung des Aktienkapitals vorgenommenen Ausschüttung eines aus Gewinnüberschüssen gebildeten Spezial-Reserve-Kontos zugeflossen waren. Diese Urteile sind es offenbar, die der Kläger von ihm im Auge gehabt hat und nach mehreren Richtungen hin angreift. Die Angriffe finden indessen nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes im wesentlichen durch die obigen, dem jetzigen Streitfalle geltenden Ausführungen ihre Widerlegung.

Die Versteuerung des Ertrags der alten Aktien mit je 1275 M. könnte dem Kläger bloß dann nicht angesonnen werden, wenn die alten Aktien durch die Ausgabe der neuen Aktien eine wesentliche Veränderung erfahren hätten und deshalb als neue Einkommensquellen anzusehen wären. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Frage jedoch bereits in dem Urteile vom 14. September 1909 verneint und muß sie auch heute wieder verneinen; denn im vorliegenden Falle sind, wie der infolge Generalversammlungsbeschlusses vom 6. März 1908 abgeänderte Gesellschaftsvertrag vom 30. Oktober 1900 zeigt, die durch die alten Aktien verbrieften Aktionärrechte durch Ausgabe der neuen Aktien ihrem Wesen nach nicht verändert worden und die einzige Folge der Ausgabe der neuen Aktien für die alten besteht, wie der Kläger ganz richtig sagt, darin, dass sich die alten Aktien mit den neuen Aktien in Erträgnisse eines Kapitals zu teilen haben, die vorher den alten Aktien allein zugute kamen. Diese Folge bedeutet unzweifelhaft eine Anteilsveränderung im Sinne der vom Kläger angezogenen Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes (vgl. auch Band 25 Seite 267 der „Entscheidungen“ dieses Gerichtshofes), berührt aber die in den alten Aktien bestehende Einkommensquelle nicht in qualitativer, sondern nur in quantitativer Beziehung und kann deshalb ebensowenig zur Annahme einer wesentlichen Veränderung der Einkommensquelle führen, wie die bloße Verminderung des ideellen Anteils eines Gesellschafters am Reingewinne einer offenen Handelsgesellschaft bei dem Eintritt eines neuen Gesellschafters — vgl. Jahrbücher Band 8 Seite 89 und Band 9 Seite 136 flg. — Dass aber der Ertrag der neuen Aktien, die nach dem angezogenen Urteile vom 14. September 1909 als selbständige und von den alten Aktien unabhängige Einkommensquelle zu betrachten sind, schätzungsweise seinem mutmasslichen jährlichen Betrage nach zu ermitteln ist, bestreitet der Kläger selbst nicht.

Die Frage der Uebertragung der vinkulierten Namensaktien hat gerade in der letzten Zeit wieder gelegentlich des Zusammenbruches einer Bank die Gerichte beschäftigt.

Bezüglich der genannten Aktien bestimmt § 222 des HGB., dass zur Uebertragung die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung erforderlich ist, ferner dass die Uebertragung nur mittels einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen kann. Eine Uebertragung, die eines dieser Erfordernisse entbehrt, ist nichtig.

Trotz dieser Bestimmung hat sich vielfach ein schwunghafter lokaler Handel mit den vinkulierten Aktien entwickelt, der weder die Form noch das Zustimmungserfordernis respektiert. Das geht immer so lange gut, als das Aktienunternehmen floriert. Eine wirtschaftliche Krisis bringt die Mängel der Uebertragung zum Bewusstsein, und da ist die Entscheidung, wer den Schaden tragen soll, nicht schwer.

Bei der Behandlung der verschiedenen Fälle ist nun zweifelhaft geworden, ob der Verstoss gegen die Erfordernisse der Veräusserung lediglich den Uebertragungsakt als solchen oder aber auch die zugrunde liegende Kaufverpflichtung trifft. Im letzteren Falle kann der Käufer den ausgelegten Kaufpreis ohne weiteres zurückverlangen. Ist dagegen anzunehmen, dass lediglich der Uebertragungsakt nichtig ist, so bleibt die zugrunde liegende Kaufverpflichtung unberührt und aus ihr heraus muss sich der Käufer gefallen lassen, dass der Verkäufer ihm Form und Genehmigung nachbringt.

Das bestehende bürgerliche Recht unterscheidet streng zwischen dem obligatorischen Rechtsgeschäfte, d. h. der Verpflichtung zur Uebertragung, wie sie z. B. der Kauf enthält, und dem dinglichen Rechtsgeschäfte, d. h. der Uebertragung selbst. Letztere stellt die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung dar. Wohl mit Rücksicht auf diese Terminologie erklärt Staub in seinem Kommentar zum HGB. Anm. 11 zu § 222, dass der formlose und nicht genehmigte Kaufvertrag obligatorische Wirkungen erzeuge. Andere, wie Pinner, Kommentar zum HGB., treten ihm bei. Auch Gerichte haben sich anfangs auf denselben Standpunkt gestellt.

Das Oberlandesgericht Köln hat sich jedoch in neueren Entscheidungen und zwar unter Berufung auf Lehmanns Recht der Aktiengesellschaften, Bd. II S. 112, und ein Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig aus dem Jahre 1903 dahin ausgesprochen, dass die Nichtigkeit der Uebertragung auch das obligatorische Kaufgeschäft treffe. Das Oberlandesgericht lehnt sich an eine Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 41, S. 5, an. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, dass der Mangel der Genehmigung, ebenso, wie der Mangel der Form, die Nichtigkeit der Uebertragung zur Folge habe und keine Bindung zwischen den Parteien bewirke. Diese Auslegung muss — nach dem Reichsgerichtsurteil — um so mehr angenommen werden, als der Zweck des Gesetzes, den Handel mit den fraglichen Aktien möglichst zu beschränken, offenbar nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn die Nichtbeachtung der gesetzlich gezogenen Schranken die Rechtswirksamkeit bezüglichlicher Verträge unter den Kontrahenten und Dritten nicht berührte. Die Entscheidung des Reichsgerichts bezieht sich auf das dingliche Uebertragungsgeschäft. Das Oberlandesgericht überträgt die Argumente auch auf das obligatorische Geschäft, ohne diese Uebertragung näher zu begründen.

Bei dem Umstande, dass die oberlandesgerichtliche Begründung knapp und wenig durchsichtig ist, haben die Verkäufer auf das erlösende Wort des Reichsgerichts in den Zweifeln gehofft, das bis jetzt noch nicht gesprochen worden ist. Aber sollte das Reichsgericht in dieser Rechtsfrage entscheiden, so dürfte die Entscheidung nicht anders ausfallen, als die des Oberlandesgerichts. Wenn die Gegner dieser Entscheidung sich auf den Wortlaut des BGB. berufen und geltend machen, dass das bürgerliche Recht unter „Uebertragung“ nur den dinglichen Rechtsakt versteht, so dürfte es nicht uninteressant sein, dass sich gerade aus dem bürgerlichen Rechte heraus die Richtigkeit der Entscheidung hätte begründen lassen.

Wenn das Oberlandesgericht die Nichtigkeit des obligatorischen Kaufgeschäftes bei Mangel an der Genehmigung daraus folgert, dass der Genehmigungsmangel auch die Ungültigkeit des dinglichen Uebertragungsaktes zur Folge habe und keine Bindung übrig lasse, so ist diese Folgerung nicht zwingend. Dass der Genehmigungsmangel den dinglichen Uebertragungsakt restlos nichtig erscheinen und nicht eine Bindung zwischen den Parteien zustandekommen lässt, hat das Reichsgericht in der oben zitierten Entscheidung ausgesprochen. Das Reichsgericht hat diese vor Inkrafttreten des BGB. ergangene Entscheidung damit begründet, dass das Gesetz bei Annahme einer Bindung der Parteien seinen Zweck, den Handel zu verhindern, nicht erreiche. Der Anrufung dieses Gesetzeszweckes bedarf es heute wenigstens nicht. Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht die Entscheidung klar hervor. Genehmigungsfälle im BGB. sind die Geschäfte des beschränkt Geschäftsfähigen, des Vertreters ohne Vertretungsmacht, des Nichtberechtigten. Wo, wie in den beiden ersten Fällen eine Bindung des Vertragsgegners eintreten soll, ist das ausdrücklich gesagt. Im Falle der Verfügung des Nichtberechtigten ist die Bindung nicht ausgesprochen. Sie ist also hier nicht vorhanden. Es liegt ein sogenannter Konvaleszenzfall vor. Die Verfügung wird gültig, wenn die Genehmigung hinzutritt und der Verfügungswille zu dieser Zeit noch vorhanden ist. Ganz gleich liegt der Fall des § 222 HGB. Eine Bindung ist hier nicht ausgesprochen. Sie kann deshalb auch nicht vorhanden sein, um so mehr nicht, als es sich um eine Verfügung handelt, der ja eine Bindung ihrer Natur nach nicht innewohnt.

Aber ganz abgesehen von der Richtigkeit der reichsgerichtlichen Entscheidung gestattet dieselbe einen Rückschluss auf die Nichtigkeit des Kaufgeschäftes nicht. Auch im BGB. gibt es Fälle, in denen eine Bindung im dinglichen Geschäftes verneint, aber das obligatorische Geschäft anerkannt wird. So kann jemand eine Hypothek formlos versprechen, ohne dass seine formlose Bewilligung der Bestellung ihn bindet. Geradeso wäre es denkbar, dass die Uebertragung einer Aktie ungültig, die Verpflichtung zur Uebertragung aber vorhanden ist.

Was hauptsächlich und in erster Linie für die Entscheidung des Oberlandesgerichts spricht, ist das Formerfordernis des § 222 BGB.

Die Formen im bürgerlichen Rechte haben zweierlei Zweck.

Einmal dienen sie zur Herbeiführung der für den Verkehr erforderlichen Publizität der Rechtsverhältnisse. So ist zur Verfügung über Grundstücke die Eintragung in das Grundbuch, bei beweglichen Sachen die Uebergabe erforderlich. In anderen Fällen hat die Form einen andern Zweck; sie soll hier nicht fördernd, sondern hemmend wirken. Der Gesetzgeber ist hier von der Erwägung ausgegangen, dass das Formerfordernis als Verkehrshemmung zu reiflicher Ueberlegung Zeit gebe und so von übereiltem Geschäftsabschluss abhalte. Diesen Zweck hat die Formerschwerung in der überwiegenden Anzahl von Fällen, so bei der Grundstücksveräußerung, dem Schenkungsversprechen, der Bürgschaft, dem Schuldanerkenntnis. Den letztgenannten Zweck hat auch die Formerschwerung des § 222 HGB. Sie soll den Handel mit Kleinaktien unterbinden. Bei dem geringen Nennbetrage der Aktien besteht eine grosse Gefahr, dass der kleine Mann sich in weiterem Umfange an gewagten Geschäften beteiligt. Eine solche Beteiligung kann bei wirtschaftlichen Krisen zu unabsehbaren Schädigungen führen. Ausserdem steht besonders bei den kleinen Aktiengesellschaften die Gesellschaft einem Wechsel im Bestande der Aktionäre nicht gleichgültig gegenüber. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber die Uebertragungsschwerungen eingeführt. Soll nun die Formerschwerung von einem rechtlich bindenden Entschlusse abhalten, so wird dieser Zweck nicht erreicht, wenn angenommen werden soll, dass das obligatorische Kaufgeschäft formlos gültig ist. Ist der Verkäufer einmal rechtlich zur Uebertragung gebunden, so wird er aus dem Mangel des Uebertragungsgeschäftes keinen Einwand herleiten wollen, da der Käufer ihn zu jeder Zeit zwingen kann, aus dem obligatorischen Vorgeschäft heraus das dingliche Hauptgeschäft zu erfüllen. Schon um sich Kosten zu ersparen, wird der Verkäufer die Uebertragung vornehmen. Die Rechtslage wäre die, dass ein Vorgeschäft als formlos gültig anerkannt, das Hauptgeschäft, um einmal diese Ausdrücke zu gebrauchen, aber für formbedürftig erklärt würde. Eine solche Rechtslage ist in dem ganzen bürgerlichen Rechtsbereiche nicht zu finden.

Wohl gibt es Fälle von formlosen obligatorischen und formellen dinglichen Geschäften. So ist die Verpflichtung zur Hypothekenbestellung formlos gültig und bedarf die Hypothekenbestellung selbst der Eintragung. Aber das sind Fälle, in denen die Form den Zweck der Publizität verfolgt und nicht etwa vom Geschäftsschluss abhalten soll. Für diese Fälle ist vielmehr anerkannt, dass, wo ein Geschäft in seiner Form erschwert ist, eine Verpflichtung zu dem gewünschten Erfolge auch nicht durch ein formloses Vorgeschäft eingegangen werden kann. Wenn so die Bürgschaft oder die Verpflichtung zur Grundstücksveräußerung an eine Form gebunden ist, kann eine Vorverpflichtung hierzu formlos nicht eingegangen werden. Dieselbe bedarf vielmehr der für das Hauptgeschäft vorgeschriebenen Form. Eine Formerschwerung bedeutet nicht nur, dass dieser Rechtserfolg nicht ohnehin erreicht werden kann, vielmehr auch, dass eine rechtliche Bindung zu diesem Erfolge ohne die Form nicht eintreten kann. Aus diesem Zwecke der Formvorschrift, nämlich von jeglichem rechtserheblichem Entschlusse zurückzuhalten, ist zu folgern, dass die Vorschrift des § 222 HGB. auch das obligatorische Kaufgeschäft trifft.

Die Folge dieser Rechtslage ist, dass alle der Form mangelnden Käufe rückgängig gemacht werden können, mögen sie auch Jahre zurückliegen. Das Ergebnis ist mit Rücksicht auf den umfangreichen formlosen Handel, der sich in den vinkulierten Aktien entwickelt hat, wirtschaftlich sehr einschneidend; das ist umsomehr der Fall, als der Handel sich vollständig in gutem Glauben befand. In Vertrauen auf den Wortlaut des Gesetzes haben die Verkäufer die Kaufgeschäfte durchweg für gültig gehalten. Aber der dunkle Sinn des Gesetzes schlägt den, der sich in falschem Glauben darauf stützt. Was bei Neuschaffung des HGB. am Platze gewesen wäre, ist eine Klärung des § 222 in der Form des § 15 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, woraus klar hervorgeht, dass sich die Form auch auf das obligatorische Geschäft bezieht.

Oeffentliche Titres in den Effektenbeständen von Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften.

(Ein Vorschlag.)

Von Dr. Furlan in Genf.

Es ist eine heute allgemein verbreitete, mehr an der Hand von theoretischen Erwägungen als an empirischem Material gewonnene Ansicht, dass die Uebernahme grosser Posten öffentlicher Titres durch Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften wenigstens vorübergehend, ein starkes Steigen der Kurse der Reichs-, Staats- und Gemeindepfandbriefe nach sich ziehen würde. Um uns präziser auszudrücken, wollen wir unterscheiden, ob die Uebernahme dieser Effektenposten durch die betreffenden Unternehmungen aus eigenem Antriebe erfolgt oder aber durch gesetzgeberische Massregeln erzwungen wird. Im ersteren Falle, wenn sich also die Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften selbständig dazu entschliessen, einen grossen Teil ihrer verfügbaren Mittel in öffentlichen Werten anzulegen, wird bei ungünstigem Kursstande derselben wohl ein starkes Anziehen der Kurse erfolgen; bei günstigem Kursstande wird dagegen ein weiteres Steigen derselben kaum zu erwarten sein, und die von den Gesellschaften vorgenommene Massregel nur eine Erhöhung ihres eigenen Kredits und ihrer Vertrauenswürdigkeit bezwecken können. Anders verhält es sich dagegen, wenn durch staatliches Eingreifen die Anlage eines Theiles der disponiblen Mittel in öffentlichen Werten verordnet wird. Dann wird bei ungünstigem Kursstande ein Anziehen der Kurse ebensowenig zu erwarten sein, als in Zeiten andauernder Geldentwertung ein Steigen der Preise durch die Gesetzgebung zu vermeiden ist. Die Münzgeschichte aller Zeiten ist ja reich an Beispielen hierfür. Bei günstigem Kursstande dagegen kann das Eingreifen des Staates als Misstrauen gegen die Leitung der betreffenden Unternehmungen aufgefasst werden und so eine direkte Schwächung des Kredits derselben nach sich ziehen.

Die freiwillige Uebernahme grösserer Posten öffentlicher Anleihen in die Effektenbestände von Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften erscheint somit als ein geeignetes

Mittel, den Kurswert derselben zu erhöhen, und es taucht daher sehr naturgemäss die Frage auf, wie diese Institute zu bewegen seien, das Risiko für die möglicherweise entstehenden hohen Kursverluste zu übernehmen¹⁾. Einen aus der Feder Dr. Reischs stammenden Vorschlag in dieser Richtung hat diese Zeitschrift vor einiger Zeit²⁾ gebracht. Er ging dahin, die Bewertungsvorschriften, welche für die Einstellung von Effekten in die Bilanz Geltung haben, zu ändern und dadurch die Kursverluste als fiktive anzusehen. Der in den folgenden Zeilen dem Urteile der Praktiker und Theoretiker unterbreitete Vorschlag geht viel weiter. Er ist von der Ueberzeugung getragen, dass ohne durchgreifende Reorganisation unserer Sparinstitute eine dauernde Anlage ihrer Geldvorräte in öffentlichen Werten bei dem dermaligen Kursstande derselben unmöglich ist.

Diese Reorganisation ist dabei so gedacht, dass das Risiko, das aus dem Steigen und Fallen der öffentlichen Anleihen resultiert, vollständig auf die Sparer übergewälzt wird. Die daraus entstehenden wirtschaftlichen Folgen erscheinen ausserordentlich günstig. Bei einer Abwärtsbewegung der Kurse würde die Rentabilität der Anlagen und damit die Verzinsung stärker werden und dadurch die Sparer zu erhöhter Spartätigkeit angespornt werden. Auch würden sie veranlasst werden, nach Möglichkeit eine Kurssteigerung abzuwarten, um ihre Guthaben zurückzuziehen, da ja eine Kursdifferenz nach unten zwischen dem Zeitpunkt der Einlage und dem der Zurücknahme des Guthabens eine Verkürzung des letzteren zur Folge hätte. Alles in allem würde somit, da wir ja auch sonst gewohnt sind, seit vielen Jahren zu beobachten, dass das Sparkapital sowohl infolge der raschen Zunahme der Bevölkerung, als auch infolge des wachsenden Wohlstandes zunimmt, die Sparkraft stark wachsen, und daher infolge der vermehrten Nachfrage nach öffentlichen Werten der Kurs derselben bald zunehmen.

Aber es ist auch nicht zu befürchten, dass bei einer Aufwärtsbewegung der Kurse die entgegengesetzte Erscheinung eintritt. Denn es ist eine dem Praktiker des Sparkassenwesens geläufige Tatsache, dass ein höherer Zinsgewinn zwar die Spartätigkeit anzufachen vermag, ein Zurückgehen des Zinses dieselbe aber nicht einschränkt, sondern auf konstanter Höhe erhält, eine Erscheinung, die nicht auf logischen Erwägungen begründet ist als vielmehr in den psychologischen Bedingungen der Sparer eine Erklärung findet. Daher wird in Zeiten aufsteigender Kurse keine Abnahme der Spartätigkeit infolge des geringer werdenden Zinsfusses zu befürchten sein, sondern eher eine Zunahme mit Rücksicht auf die der Kursdifferenz nach oben proportionale Vergrösserung der Sparguthaben bei der Rückzahlung derselben.

Nach dem eben Ausgeführten darf es als ausgemacht gelten, dass die Ueberwälzung des Risikos auf die Sparer eine günstige Wirkung sowohl auf die Hebung des Kurses der öffentlichen Anleihen als auch — was gar nicht nebensächlich ist — auf die Entwicklung der Spartätigkeit ausüben würde. Auf technische Details hier näher einzugehen, verbietet sich von selbst. Immerhin mag ein Beispiel an Stelle näherer Ausführungen hier Platz finden.

Eine Sparkasse lege 40 pCt. ihrer Geldvorräte in öffentlichen Titres an, und zwar wollen wir der Einfachheit halber annehmen, sie kaufe durchweg 3prozentige Reichsanleihe. Das gesamte, aus etwaigen Kursdifferenzen dieses Effektenbestandes entstehende Risiko soll auf die Sparer abgewälzt werden. A macht am 14. Juli 1910 eine Einlage von 100 M. Denken wir uns dieses Guthaben in zwei Teile von 40 M. bzw. 60 M. geteilt, von denen der letztere zu einem gewissen Normalsatze von beispielsweise 4 pCt. verzinst wird, der erstere aber das Risiko für etwaige Differenzen im Kurse der 3prozentigen Reichsanleihe zu tragen bestimmt ist. Da am 15. Juli 3prozentige Reichsanleihe 84,75 notierte, so wird dieses Teilguthaben von 40 M. zu $\frac{100}{84,75} \times 3 = 3,54$ pCt. verzinst. Am 31. Dezember ist der erste Teil der Einlage um 0,66 M., der zweite um 1,12 M. gewachsen, das Guthaben des A beträgt also am

31. Dezember 101,78 M. Diesen Betrag teilen wir wieder in zwei Teile von 40 bzw. 60 pCt., verzinsen den ersten zu einem Zinsfusse, der dem Kurse der 3prozentigen Reichsanleihe vom Ultimo Dezember entspricht, den zweiten dagegen zu dem Normalsatze von 4 pCt. usf. Die Rechnung kompliziert sich nur unwesentlich, wenn der Effektenbestand noch ausserdem Staats- und Gemeindetitres enthält, die verschiedenen Kurswert haben.

Die Qualität sowohl wie die Quantität der einzelnen Effektenbestände müsste durchaus lokalen Gesichtspunkten untergeordnet sein. Allgemein dürfte es sich vielleicht empfehlen, 10 bis 15 pCt. der Geldvorräte in Anleihen des Reiches, 15 bis 20 pCt. in Anleihen des betreffenden Staates, in dem sich das Sparinstitut befindet, und wiederum 15 bis 20 pCt. in solchen Kommunalwerten, die aus lokalen Gründen angemessen erscheinen, anzulegen.

Dasselbe, was bisher für die Sparkassen gesagt wurde, gilt in ganz derselben Weise auch für die Lebensversicherungsanstalten, die doch in erster Linie Sparinstitute sind. Auf die technischen Besonderheiten, die die Berechnung der Prämien und des Deckungskapitals zeigen, einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Die im vorstehenden besprochene Reorganisation unserer Sparinstitute würde die Natur derselben wesentlich verändern. Sie würden den Charakter von reinen Sparorganisationen verlieren und zu einem Doppelgebilde, aus Spar- und Depositenbank bestehend, auswachsen. Dass eine solche Organisation auch ihre Schattenseiten haben wird, ist klar; nicht zum mindesten wird die kompliziertere Art der Verwaltung erschwerend ins Gewicht fallen. Aber ihr Hauptzweck, die Hebung des Kurses der öffentlichen Anleihen, ist mit Bestimmtheit zu erwarten. Und wenn ausserdem auch die anderen Erwartungen, die sich an diese neue Art von Unternehmungen knüpfen, in Erfüllung gehen sollten, vor allem die Anregung zu vermehrter Spartätigkeit, wenn ferner der Staat und die anderen öffentlichen Körperschaften, welche die Werte emittieren, im Hinblick auf die vielen kleinen Existenzen, welche zu ihren Gläubigern werden sollen, an eine vorsichtige Finanzwirtschaft gemahnt würden, so wäre das ein reichlicher Lohn für die Schwierigkeiten, welche, wie jeder neuen Unternehmung, so auch dieser am Anfang in den Weg treten würden.

Dass eine derartige Organisation durchaus im Rahmen des Möglichen liegt, dafür spricht u. a. auch ein Vorbild derselben, das sich seit langem bewährt hat und tadellos funktioniert, ich meine die französischen Sparkassen. Nach den Sparkassengesetzen vom 9. April 1881 und vom 20. Juli 1895 beträgt das Maximum der Einlagen bei privaten Sparkassen 1500 Francs, und darüber hinausgehende Guthaben der Einleger sind in französischer Rente anzulegen; ausserdem müssen aber die Sparkassen auch jeden beliebigen Betrag der Einleger auf deren besonderen Wunsch in Staatstitres anlegen. So wurden beispielsweise im Jahre 1909 — dem letzten Jahre, für welches ein genauer Bericht vorliegt¹⁾ — von insgesamt 550 Sparkassen für 2042276 Francs Rententitel angekauft, um das Guthabenmaximum zu reduzieren, dagegen für 17479518 Francs auf Wunsch der Einleger. Dass diese bei An- und Verkauf der Titel die jederzeitige Rentabilität derselben wohl einzuschätzen wissen, dafür liefert die nachfolgende Tabelle einen Beleg, in der nach den Mitteilungen des französischen Arbeitsministeriums die durchschnittliche Verzinsung der Rentenanläufe (a) zur Reduktion des Guthabenmaximums, (b) auf Antrag der Einleger mitgeteilt ist; die Differenz der beiden Werte spricht für sich selbst:

Jahr	Verzinsung (in Prozenten)	
	(a)	(b)
1882	3,56	4,04
1885	3,76	3,95
1891	3,15	3,47
1897	2,90	3,04
1902	2,94	3,03
1909	3,07	3,08

¹⁾ Vgl. über die Höhe dieser Verluste bei Lebensversicherungsgesellschaften: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Juliheft 1910, S. 594 ff.

²⁾ Vgl. Nr. 20 dieser Zeitschrift vom 15. Juli 1910.

¹⁾ Vgl. Journal officiel de la République française vom 25. Juni 1911. — Annexe.